



Öffentliche Bekanntmachung

15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.10.2024, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.06.2024
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Änderung Gremienbesetzung 2024/090
7. Wahl einer stellvertretenden Landrätin/eines stellvertretenden Landrates 2024/120
8. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine -
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -
Bestellung des Vorstandes 2024/080
9. Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Betriebsausschuss
des Eigenbetriebs "Kulturring Peine" der Stadt Peine 2024/111
10. Gesellschaftsvertrag Klinikum Peine gGmbH; Neuregelung Besetzung
Aufsichtsrat 2024/108
11. Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine
aufgrund der Umstellung von der Schülersammelzeitkarte auf das
Deutschlandticket 2024/116
12. Änderung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung der
Kreisvolkshochschule 2024/110
13. Änderung und Neufassung der Satzung des Jugendamtes 2024/129
14. Änderung und Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege im
Landkreis Peine 2024/130
15. Reduzierung der Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und
Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine 2024/131
16. Richtlinie Investitionskosten 2024/085
17. Sachstand: Bündnis "Rettet den Rettungsdienst" 2024/127
18. Interimsvereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes 2024/124

- | | | |
|-------|--|----------|
| 19. | Zukünftige Finanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Peine | 2024/087 |
| 20. | Beitritt des Landkreises zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK) | 2024/088 |
| 21. | Resolution zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz - KHVVG | 2024/133 |
| 22. | Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
Sachspenden für das Kreismuseum und das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde | 2024/121 |
| 23. | Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
Geldspende und verschiedene Sachspenden für die IGS Lengede | 2024/132 |
| 24. | Bericht des Landrates | |
| 24.1. | Einbringung des Haushalts 2025 (Präsentation) | |
| 25. | Anfragen und Anregungen | |



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/090
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 30.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag:

- KTA Marion Övermöhle-Mühlbach (Gruppe CDU/FDP) wird Beigeordnete im Kreisausschuss; KTA Carsten Lauenstein (Gruppe CDU/FDP) wird stellv. Mitglied im Kreisausschuss
- KTA Andreas Leinz (Gruppe CDU/FDP) wird Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- Herr Oliver Ahrens (AfD-Kreistagsfraktion) wird Bürgervertreter im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu a) und b) - Von der Gruppe CDU/FDP ist die Position einer/eines Beigeordneten im Kreisausschuss und im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied neu zu besetzen.

Zu c) - Der bisherige Bürgervertreter der AfD-Kreistagsfraktion hat sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger hat die AfD-Kreistagsfraktion Herrn Oliver Ahrens benannt.

Ziele / Wirkungen: Unter Verwendung des § 71 NKomVG wird die kontinuierliche Fraktions- und Gremienarbeit gewährleistet.

Ressourceneinsatz: Zusätzliche Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung: Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/120
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 30.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Wahl einer stellvertretenden Landrätin/eines stellvertretenden Landrates

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretende Landrätin wird gewählt:

KTA Marion Övermöhle-Mühlbach (CDU-Kreistagsfraktion)

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Position einer stellvertretenden Landrätin/eines stellvertretenden Landrats ist von der CDU-Kreistagsfraktion neu zu besetzen.

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Peine wählt der Kreistag aus den Beigeordneten die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Landrates, die für ihn u.a. die repräsentative Vertretung des Landkreises wahrnehmen.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/080
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.07.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.08.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - Bestellung des Vorstandes

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR werden zur Fassung folgenden Beschlusses angewiesen:

Herr Olaf Eckardt wird zum Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR bestellt. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf des 28.02.2026.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR (A+B) besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Satzungsgemäß wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung bestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat. Dieser unterliegt gem. § 7 Abs. 2 S. 2 der Satzung den Weisungen des Kreistages.

Bisheriger Vorstand ist Herr Olaf Eckardt. Seine Bestellung endet aufgrund des Beschlusses zur Vorlage 2019/539 am 20.12.2024.

Herr Eckardt hat das Unternehmen wirtschaftlich solide durch die schwerwiegenden exogenen Krisen der vergangenen Jahre geführt (Corona, Ukraine-Krieg) und greift auf einen immensen Erfahrungsschatz zurück. Mit einer erneuten Bestellung behält die A+B einen ausgewiesenen Experten, damit auch die nächsten Herausforderungen, wie beispielsweise die digitale Transformation oder aber die Umstellung auf Klimaneutralität, gut gelingen können.

Der Verwaltungsrat der A+B soll daher angewiesen werden, Herrn Olaf Eckardt erneut zum Vorstand der A+B zu bestellen und einen Vorstands-(Geschäftsführer-)vertrag abzuschließen. Die Bestellung soll bis einschließlich 28.02.2026 erfolgen, da Herr Eckardt mit Ablauf dieses Tages die Regelaltersgrenze erreicht.

Ziele / Wirkungen:

Durch die erneute Bestellung wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung der A+B gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung nicht.

Schlussfolgerung:

Gründe, die der Bestellung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/111
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Kulturring Peine" der Stadt Peine

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Peine in den Betriebsausschuss des neu gegründeten Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine, werden bis zum Ende der Amtszeit des Rates der Stadt Peine (kommunalen Wahlperiode) benannt:

1. Landrat Henning Heiß
2. Stefan Wilke (SPD/ Grüne)
3. Dr. Christof Klinke (CDU/FDP)

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Betriebsübertragung des Kulturrings an die Stadt Peine ist erfolgt. Der Kooperationsvertrag mit der Stadt Peine bzgl. der Beteiligung des Landkreises Peine am Eigenbetrieb „Kulturring Peine“ wurde geschlossen (vgl. Vorlage 2024/075).

Dieser sieht eine Mitwirkung des Landkreises, einerseits durch monatliche Förderung in Höhe von 10.000 Euro sowie andererseits durch Besetzung von zwei Sitzen mit

Kreistagsabgeordneten und einem Sitz des Landrates im Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring“ vor.

Diese Regelung ist ebenso in § 7 der Eigenbetriebssatzung aufgenommen. Dort ist ferner festgelegt, dass der Rat der Stadt Peine den Betriebsausschuss für die Amtszeit des Rates (der kommunalen Wahlperiode) bildet.

Folglich wird die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter analog vorgenommen.

Für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Es sind neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen:

Diese werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

Vorausgehend hat der Verein „Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V.“ in der Mitgliederversammlung am 11.04.2024 – parallel zur Zustimmung zum Übertragungsvertrag – auch die Auflösung des Vereins beschlossen sowie die Liquidatoren, Matthias Wehrmeyer und Stefan Wilke, bestimmt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Vereinsrecht kann die Auflösung frühestens zum 01.09.2025 vollzogen werden; in der Zwischenzeit befindet sich der eingetragene Verein in der Liquidationsphase.

Bisherige Kreistagsvertreter im Vorstandes des Vereins waren Herr Stefan Wilke und Herr Dr. Christof Klinke, die mit Kreistagsbeschluss vom 06.03.2024 für den Zeitraum 01.06.2024 – 31.05.2026 benannt wurden.

Für die Mitgliederversammlung des Vereins waren für die Amtszeit der kommunalen Wahlperiode die Kreistagsmitglieder Stefan Wilke, Sebastian Hebbelmann und Dr. Christof Klinke tätig.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 30, 416 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Mit der Benennung der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine wird das gemeinsame Zusammenwirken von Stadt und Landkreis Peine zur Förderung des Eigenbetriebszwecks; - zur Förderung des Kulturlebens der Region unterstützt.

Anlagen

Kooperationsvertrag
Eigenbetriebssatzung

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5,
31224 Peine

nachfolgend „**Stadt**“

und

dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine

nachfolgend „**Landkreis**“

beide gemeinsam im Folgenden „die Parteien“.

Präambel

Seit dem Jahr 1947 fördert der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ ab dem 01.09.2024 im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen. Da aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes eine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung des Landkreises an dem Eigenbetrieb ausgeschlossen ist, vereinbaren die Parteien in dem folgenden Kooperationsvertrag das gemeinsame Zusammenwirken zur Förderung des Eigenbetriebszweckes- der Förderung des Kulturlebens in ihrer Region.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis und die Stadt Peine vereinbaren die Kooperation bei der Förderung des Erreichens des Eigenbetriebszweckes des Eigenbetriebes Kulturring Peine.

- (2) ¹Der Landkreis bezuschusst den Eigenbetrieb monatlich mit EUR 10.000,00 (EURO zehntausend). ²Der Landkreis zahlt den Zuschuss auf das Konto der Stadt Peine. ²Die Stadt verpflichtet sich, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den Eigenbetrieb Kulturring Peine zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die Stadt sichert dem Landkreis zu, zwei Sitze mit Kreistagsabgeordneten und einen Sitz mit der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine – jeweils mit Stimmrecht – im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes zu besetzen.

§ 2

Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) ¹Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring in Kraft. ²Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring erfolgt an dem Tag, an dem der Übertragungsvertrag (**Anlage 1**) über den gesamten Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ und der Stadt vollzogen wird. Dies ist voraussichtlich der 1. September 2024.
- (2) ¹Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. ²Jede Partei kann diesen Kooperationsvertrag durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigen. ³Sofern keine Partei kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 2 Jahre.

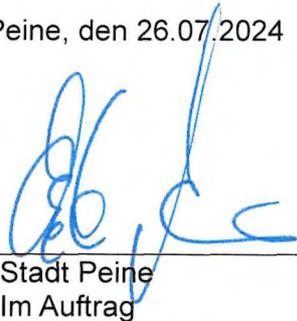
§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (4) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

Peine, den 26.07.2024



Stadt Peine
Im Auftrag
Christian Axmann
-Stadtrat-



Landkreis Peine Bettina Conrady
Henning Hei Erste Kreisrtin
-Landrat-

Anlagen:

Anlage 1 zu § 2 – bertragungsvertrag zwischen Kulturring fr Stadt und Kreis Peine e. V. und der Stadt Peine



URKUNDE

Ina Munzel
Notarin in Peine

Beglaubigte Ablichtung

Nr. 750 / 2024 des Urkundenverzeichnisses



Verhandelt zu Peine am 24.07.2024.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin Ina Munzel
mit dem Amtssitz in Peine

erschienen heute:

- 1) Herr **Matthias Wehrmeyer**, geboren am 5. August 1956, wohnhaft Grillparzerstraße 23, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine eingetragener Verein (der Verein im Nachfolgenden als „der Veräußerer“ bezeichnet), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 160098,
- 2) Herr **Klaus Saemann**, geboren am 11. März 1966, dienstansässig Kantstraße 5, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes alleinvertretungsberechtigter Bürgermeister der Stadt Peine (die Stadt im Nachfolgenden als „die Erwerblerin“ bezeichnet).

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise aus und wurden darauf hingewiesen, dass die Notarin aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, ihre Ausweise zu kopieren und die Kopien bis zu fünf Jahre aufzubewahren. Die Erschienenen erklärten, dass weder die Notarin selbst noch eine Person, mit der sich die Notarin zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume

unterhält, in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst war.

I. Übertragungsvertrag

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden

Übertragungsvertrages

Präambel

Seit dem Jahr 1947 förderte der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht und des defizitären Geschäfts des Veräußerers, die zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln der Erwerberin bezuschusst wird, soll der bisherige Betrieb des Veräußerers im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt werden. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Mit diesem Vertrag soll der gesamte Betrieb der Veräußerers mit allen Aktiva und Passiva unentgeltlich der Erwerberin übertragen werden, damit diese den Betrieb in eigener Trägerschaft fortführen kann. ²Die Erwerberin verpflichtet sich, die Vermögensgegenstände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Erwerberin wird den Betrieb als städtischen Eigenbetrieb (Sondervermögen) weiterführen und somit organisatorisch verselbständigen.

§ 2 Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechten

- (1) Der Veräußerer hat keinerlei Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte inne.
- (2) ¹Der Veräußerer überträgt hiermit auf die Erwerberin mit dinglicher Wirkung ab dem Vollzugstag seine sämtlichen Rechte an den in **Anlage 1** bezeichneten Vermögensgegenständen im Sinne des § 266 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), die dem Betrieb zuzuordnen sind (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Vorräte, Forderungen

und Rechte, Bücher und Geschäftsunterlagen). ²Der Veräußerer erklärt, dass er an all diesen Vermögensgegenständen das ungeteilte Eigentumsrecht hat und über diese unbeschränkt verfügen darf, sofern dies im Verzeichnis nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist.

Soweit an den zu übertragenden Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen, wird anstelle des Eigentums das dem Veräußerer zustehende Anwartschaftsrecht übertragen.

¹Die **Anlage 1** beruht auf den Aktivpositionen, wie sie sich aus dem Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 ergeben. ²Sind Vermögensgegenstände seitdem im ordentlichen Geschäftsgang veräußert worden oder werden sie bis zum Vollzugstag noch veräußert, sind also zum Vollzugstag nicht mehr im Vermögen des Veräußerers vorhanden, werden an ihrer Stelle diejenigen Vermögensgegenstände übertragen, die anstelle der veräußerten Gegenstände in das Vermögen des Veräußerers übergegangen sind. ³Übertragen werden auch diejenigen eindeutig dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nicht in der Vermögensaufstellung oder Bilanz des Veräußerers aufgeführt sind, sei es, weil sie nicht bilanzierungsfähig oder -bedürftig sind, sei es, weil ihre Ausweisung versehentlich unterlassen wurde.

¹Übertragen werden sämtliche Schutzrechte (Patente, Schutzmarken, geschäftliche Bezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Internet-Domain-Namen), diesbezügliche Anmeldungen sowie Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten, deren Inhaber der Veräußerer ist und die seinem Betrieb zum Stichtag zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese Rechte im Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 aufgeführt sind. ²Dazu gehören auch sämtliche Verkörperungen wie schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger. ³Soweit eine Mitwirkung des Veräußerers für eine wirksame Übertragung eines Schutzrechts erforderlich ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, insbesondere die Zustimmung von Rechteinhabern einholen.

¹Übertragen werden sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte an technischem Erfahrungsgut, Betriebsgeheimnissen, Verfahren und sämtliche Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut, Geschäftsgeheimnissen, Verwaltungs- und Vertriebsverfahren und sonstigen immateriellen Gegenständen (Betriebliches Know-how) sowie Kunden- und Lieferantenbeziehungen einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände wie Unterlagen über die Verwaltungs- und Vertriebsorganisation, Kunden- und Lieferantenkarteien und Korrespondenz oder sonstige Geschäftsunterlagen. ²Ausgenommen von der Übertragung sind Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Veräußerer gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall sind der Erwerberin Kopien zur Verfügung zu stellen.

-
- (7) ¹Übertragen werden sämtliche, dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Rechte an der Software und vergleichbare Rechte, unabhängig davon, ob sie der Veräußerer entwickelt oder ob er sie erworben hat. ²Soweit Dritte der Übertragung dieser Rechte zustimmen müssen, wird sich der Veräußerer nach besten Kräften um diese Zustimmung bemühen.
- (8) Die Erwerberin nimmt die Übertragungen gemäß diesem § 2 hiermit an.

§ 3 Übernahme von Verbindlichkeiten

- (1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der befreienden Schuldübernahme sämtliche dem Veräußerer bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Verbindlichkeiten, für die der Veräußerer einzeln Rückstellungen gebildet hat, sämtliche Verpflichtungen aus der Zusage betrieblicher Altersversorgung und vergleichbare Verpflichtungen gegenüber den im Betrieb des Veräußerers beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit der Veräußerer Rückstellungen dafür gebildet hat und diese Verpflichtungen gemäß § 613a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf die Erwerberin übergehen sowie sämtliche dem Betrieb des Veräußerers bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Eventualverbindlichkeiten, jedoch nur, soweit diese in oder unterhalb der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind oder in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages im gewöhnlichen Geschäftsgang entstanden sind und in oder unterhalb der Abschlussbilanz zum Stichtag ausgewiesen werden.
- (2) Soweit eine der Eventualverbindlichkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstanden ist, wird eine solche Verbindlichkeit nur dann von der Erwerberin übernommen, wenn das betroffene Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf sie übergehen soll.
- (3) Die hiernach nicht ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten verbleiben beim Veräußerer. Wenn und soweit eine nicht übernommene Verbindlichkeit von Gesetzes wegen auf die Erwerberin übergeht (etwa gemäß §§ 25 HGB, 75 AO oder 613a BGB), ist der Veräußerer im Innenverhältnis verpflichtet, die betreffende Verbindlichkeit zu erfüllen; der Veräußerer stellt die Erwerberin von jeglichen daraus entstehenden Ansprüchen und Nachteilen frei.
- (4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 3 hiermit zu.

§ 4 Übernahme von Vertragsverhältnissen

- (1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen und

Vertragsangeboten (Vertragsverhältnisse) des Veräußerers, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind oder die der Veräußerer bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages eingeht und die deshalb noch nicht in die Anlage aufgenommen sind oder zwar am Tag des Abschlusses dieses Vertrages bestanden, aber übersehen wurden und daher nicht in die Anlage aufgenommen worden sind und zwar in beiden letztgenannten Fällen, wenn sich die Vertragsverhältnisse ausschließlich oder überwiegend auf den Verein beziehen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis eingegangen worden sind.

- (2) Die aus den nach Abs. 1 übernommenen Vertragsverhältnissen stammenden und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden Verbindlichkeiten werden nur nach Maßgabe des § 3 übernommen.
- (3) Andere als die in der **Anlage 2** genannten Vertragsverhältnisse übernimmt die Erwerberin nicht.
- (4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 4 hiermit zu.

§ 5 Aufschiebende Bedingung

- (1) Sämtliche vorstehend genannten Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Gläubiger oder Vertragspartner in der gehörigen Form gegenüber der Erwerberin die Zustimmung zum Übergang des Schuld- beziehungsweise Vertragsverhältnisses erklärt hat.
- (2) ¹Veräußerer und Erwerberin werden sich nach Abschluss dieses Vertrages unverzüglich gemeinsam um die Einholung der zur Übernahme der gemäß §§ 3 und 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse erforderlichen Zustimmungen des jeweiligen Gläubigers beziehungsweise der jeweiligen anderen Vertragspartei bemühen. ²Soweit und solange diese Bemühungen keinen Erfolg haben, bleibt der Veräußerer im Außenverhältnis Partei der betroffenen Vertragsverhältnisse, im Innenverhältnis werden sich Veräußerer und Erwerberin jedoch so stellen, als hätte die Übernahme bei Abschluss dieses Vertrages wirksam stattgefunden. ³Insbesondere wird der Veräußerer die Weisungen der Erwerberin hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten ausführen, wird die Erwerberin den Veräußerer von jeglicher Haftung aus ihnen freistellen und verpflichtet sich der Veräußerer, bei der Verwaltung dieser Schuld- und Vertragsverhältnisse die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen.
- (3) Sämtliche vorstehend genannten Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen haben dingliche und wirtschaftliche Wirkung zum Beginn des Vollzugstages.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

- (1) ¹Die mit dem Veräußerer bestehenden Arbeitsverhältnisse, die dem Betrieb zuzuordnen sind, sind in **Anlage 3** verzeichnet und gehen samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten mit Vollzug dieses Vertrages gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin über.
- (2) Der Veräußerer stellt die Erwerberin von sämtlichen Kosten und Verbindlichkeiten frei, die daraus entstehen, dass in der **Anlage 3** nicht verzeichnete Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen oder dort verzeichnete Arbeitsverhältnisse infolge Widerspruchs nicht auf sie übergehen.
- (3) ¹Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages wird der Veräußerer alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin übergehen, in Übereinstimmung mit § 613a Abs. 5 BGB schriftlich über den Betriebsübergang, den geplanten Zeitpunkt für den Betriebsübergang, den Grund für den Betriebsübergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. ²Zugleich wird der Veräußerer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Frist von einem Monat setzen, innerhalb derer sie schriftlich dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen können. ³Die Erwerberin verpflichtet sich, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben, auf Verlangen des Veräußerers im Wege der Personalgestaltung gem. § 4 Abs. 3 TVöD-VVKA gegen Erstattung der Bruttopersonalkosten in ihrem Betrieb einzusetzen.

§ 7 Übertragung des Besitzes

¹Der Veräußerer wird der Erwerberin am Vollzugstag den Besitz an den nach diesem Vertrag zuzuwendenden beweglichen Sachen einräumen. ²Soweit die Erwerberin am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen innehat, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Veräußerer diese Sachen ab dem Vollzugstag für die Erwerberin aufzubewahren hat. ³Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe dadurch ersetzt, dass der Veräußerer seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen der Erwerberin abtritt. ⁴Unverzüglich nach dem Vollzugstag werden die Parteien eine Liste aller beweglichen Sachen erstellen, an denen der Erwerberin bereits der Besitz eingeräumt worden ist oder hinsichtlich derer die Übergabe durch Vereinbarung einer Verwahrung zugunsten der Erwerberin oder durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Veräußerers an die Erwerberin ersetzt worden ist.

§ 8 Übertragung behördlicher Genehmigungen

¹Die für den Betrieb erteilten behördlichen Genehmigungen (Realkonzessionen) müssen nicht auf die Erwerberin übertragen werden; die Erwerberin darf diese Genehmigungen ohne Weiteres nutzen. ²Der Veräußerer erklärt jedoch, dass die personengebundenen behördlichen Genehmigungen (Personalkonzessionen) neu erteilt oder ausdrücklich auf die Erwerberin übertragen werden müssen. ³Soweit erforderlich, wird der Veräußerer die Erwerberin in ihrem Bemühen um die Neuerteilung personengebundener behördlicher Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Vertrages findet zum 1. September 2024, 0:00 Uhr, statt (Vollzugstag).

§ 10 Steuerfreistellung

¹Die Erwerberin stellt den Veräußerer von allen bis zum Vollzugstag fristgerecht noch nicht entrichteten Steuern (Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, zugehörige Zinsen, Kosten und Zuschläge, Straf- oder Bußgelder) frei, die gegen den Veräußerer hinsichtlich des Betriebes noch festgesetzt werden, soweit sie den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor dem Vollzugstag vorgenommen werden. ²Der Veräußerer wird alle Steuern bis zum Vollzugstag fristgerecht entrichten.

§ 11 Zusammenarbeit nach Vollzug

Nach dem Vollzug des Vertrages werden die Parteien weiter zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unterstützen, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Betriebes auf die Erwerberin sicherzustellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

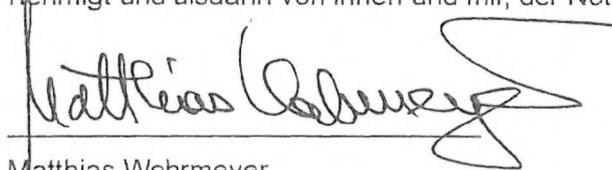
II. Notarielle Hinweise

Die Notarin wies die Erschienenen insbesondere auf Folgendes hin:

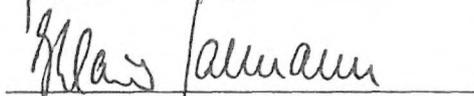
- die Notwendigkeit, dass alle Abreden richtig und vollständig beurkundet werden müssen, da anderenfalls diese Urkunde nichtig sein könnte;
- eine steuerliche Beratung oder Betreuung hat die Notarin nicht übernommen, sie schließt jede Haftung für durch die Beurkundung veranlasste Steuern und für etwaige von den Beteiligten erwartete, tatsächlich aber nicht eintretende Steuervorteile aus.

Auf die in den Anlagen 1-3 enthaltenen Verzeichnisse, die dieser Niederschrift beigelegt sind, wird verwiesen. Diese wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen auf jeder Seite unterschrieben. Auf eine Verlesung der Verzeichnisse wurde verzichtet.

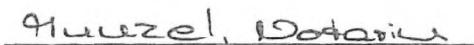
Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von mir, der Notarin, vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann von ihnen und mir, der Notarin, eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Matthias Wehrmeyer



Klaus Saemann



Ina Munzel, Notarin



ANLAGEN

Anlage 1 zu § 2 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vermögensgegenstände

Anlage 2 zu § 4 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse

Anlage 3 zu § 6 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse

Vorstehende Fotokopie ist ein einwand-
freies und vollständiges Lichtbild der
Hauptschrift und wird hiermit beglaubigt

Peine, den
Munzel 06. AUG. 2024
Notarin





INHALTSVERZEICHNIS

99	Eigenbetriebssatzung Kulturring Peine	83
100	Verlegung / Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Landesstraße 413 (L 413) in der Ortschaft Equord, Gemeinde Hohenhameln	86
101	Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz des Landkreises Peine am 03.09.2024	86
102	Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 05.09.2024	86

Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kulturring Peine

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. als Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. hatte sich zur Aufgabe gestellt, das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine zu fördern. Dieses Bestreben soll zweckstiftend für den Eigenbetrieb der Stadt Peine sein, der den Kulturbetrieb des e.V. in der Stadt Peine fortführt.

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kulturring Peine“.
- (2) Er hat seinen Hauptsitz in 31224 Peine, Anna-Margret-Janovicz-Platz 1.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Peine nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend).

§ 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) ¹Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Kulturlebens. ²Der Eigenbetrieb realisiert diesen Zweck insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. ³Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung von Kunst und Kultur. ²Der Satzungszweck

99

Eigenbetriebssatzung Kulturring Peine

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes
- § 2 Stammkapital
- § 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Zuständigkeit des Rates
- § 7 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses
- § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 9 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- § 10 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 11 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss
- § 12 Sonderkasse
- § 13 Dienstanweisungen
- § 14 Inkrafttreten

wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. ³Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.

- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Peine erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Peine, die es – soweit es das eingezahlte Mittel der Stadt Peine und den gemeinen Wert der durch die Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe

Die Organe des Eigenbetriebs Kulturring sind der Rat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Peine, der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs sowie die Betriebsleitung.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

¹Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. ²Der Rat beschließt insbesondere über:

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c) den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
- d) die Veränderung des Stammkapitals.

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) ¹Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. ²Die Amtszeit des Betriebsausschusses entspricht der Amtszeit des Rates der Stadt Peine. ³Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) ¹Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus sechs Ratsmitgliedern der Stadt Peine, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Peine, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine und zwei Kreistagsabgeordneten des Landkreises Peine. ³Darüber hinaus kann die Peiner Träger GmbH ein beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss entsenden. ⁴Die Beschäftigten entsenden außerdem eine Vertreterin/einen Vertreter in den Betriebsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) ¹Die Vertreter der Beschäftigten werden von den Beschäftigten des Eigenbetriebes in Anwendung von § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt. ²§ 110 Abs. 5 und Abs. 6 NPersVG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG auch eintritt, solange über eine Klage wegen ordentlicher Kündigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. ³Die nicht zu Vertretern der Beschäftigten gewählten Kandidaten sind in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Fall einer beendeten Mitgliedschaft eines Beschäftigtenvertreters.

- (4) ¹Der Betriebsausschuss entscheidet über alle weiteren Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die gem. § 9 Abs. 3 lit. d) dieser Eigenbetriebsatzung nicht nach dem Wirtschaftsplan von der Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung umfasst sind. ²Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über
 - a) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,
 - b) die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die vom Eigenbetrieb angebotenen Leistungen.
 - c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt,
 - d) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als EUR 10.000 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - e) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000 übersteigt,
 - f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 1.500 übersteigt,
 - g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 500 übersteigt,
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 2.500 beträgt,
 - i) den Vorschlag an den Rat der Stadt Peine, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.

³Soweit die Zuständigkeit von einer Wertgrenze abhängig ist, gilt der Wert ohne Umsatzsteuer.

- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in den Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. ²Sie oder er entscheidet über die Aufbauorganisation.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. ²Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) ¹In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. ²Sie oder er hat den Betriebsausschuss bzw. den Verwaltungsausschuss und den Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den geltenden Delegationsbeschlüssen des zuständigen Organs der Stadt Peine die Regelung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der personalrechtlichen Befugnisse für das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) ¹Die Betriebsleitung besteht aus einer oder einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern, die vom Rat bestellt und abberufen werden. ²Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat bestellt bzw. abberufen.
- (2) ¹Die Betriebsleitung hat die künstlerische und programmatische Entscheidungskompetenz. ²Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin wird auch als der Theaterleiter oder die Theaterleiterin bezeichnet.
- (3) ¹Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Ablauforganisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zur Höhe der Wertgrenzen des § 7 Abs. 4,
 - c) Personaleinsatzplanung (insbesondere Regelung der Arbeits- und Pausenzeiten sowie des Bereitschaftsdienstes, Aufstellung von Dienst- und Urlaubsplänen, Umsetzungen innerhalb des Eigenbetriebes, Entscheidung über Anträge auf Teilzeit- beschäftigung, Telearbeit oder mobiles Arbeiten, Gewährung von Urlaub, Bildungsurlaub und Fortbildungen), sowie
 - d) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte die vom genehmigten Wirtschaftsplan umfasst sind.

³Die Betriebsleitung ist Dienst- und Fachvorgesezte des beschäftigten Personals im Sinne der Regelungen von Verantwortlichkeiten der Stadt Peine. ⁴Die Betriebsleitung ist hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse/der Verantwortlichkeiten der Ebene der Amtsleitungen gleichgestellt.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Betriebsleitung weitere Befugnisse im personellen Bereich übertragen.
- (5) Dienstreisen der Betriebsleitung bedürfen keiner Genehmigung.
- (6) ¹Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt Peine ist. ²Insbesondere hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) ¹In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. ²Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so ist jede Betriebsleiterin oder jeder Betriebsleiter in dem ihr oder ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich zeichnungs-berechtigt. ³Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb. ⁴Die Regelungen der § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. ²In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 11

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Peine.
- (3) ¹Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. ²Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) ¹Die Betriebsleitung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. ²Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 37 EigBetrVO. ³Für Zwecke der Konzernrechnungslegung findet die von der Stadt Peine festgelegte Gesamtabschlussrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Peine Anwendung. ⁴Die Betriebsleitung ist gehalten, alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss fristgemäß erstellt werden kann.

§ 12

Sonderkasse

¹Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die Kommunalkasse der Stadt Peine wahrgenommen. ²Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für die Stadt Peine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Dienstanweisungen

Die für die Beschäftigten des Eigenbetriebes geltenden Dienstanweisungen oder sonstigen Regelungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Peine, den 23.05.2024

Stadt Peine

gez. Klaus Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)
Bürgermeister



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/108
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.09.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gesellschaftsvertrag Klinikum Peine gGmbH; Neuregelung Besetzung Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH an, der vorgelegten Änderungen des am 24.04.2024 beschlossenen Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
- Die mit Beschlussvorlage 2024/076 bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben trotz Anpassung des Gesellschaftsvertrages bis zum Ende der Wahlperiode unverändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu 1.

Die mit Vorlage 2024/050 und 2024/050-1 beschlossene Änderung der Gesellschafterstruktur der Klinikum Peine gGmbH war gemäß § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) anzuzeigen. Im Zuge dessen war der zukünftig geltende Gesellschaftsvertrag dort vorzulegen.

Die KAB hatte zwischenzeitlich mitgeteilt, dass gegen die Änderung der Gesellschafterstruktur kommunalaufsichtlich keine Bedenken bestehen. Allerdings hatte sie auch darauf hingewiesen, dass sie der in dem zugrundeliegenden zukünftigen Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Entsendung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters der Landrätin/des Landrats als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzenden mit rechtlichen Bedenken begegnet.

Nach § 138 Abs. 3 S. 2 NKomVG entscheidet über die Entsendung der Mitglieder in einen Aufsichtsrat der Kreistag. Falls mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist gem. § 138 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 1 NKomVG nur die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zwingend zu berücksichtigen. Durch die Regelung im am 24.04.2024 beschlossenen Gesellschaftsvertrag über die Entsendung der allgemeinen Stellvertreterin/ des allgemeinen Stellvertreters der Landrätin bzw. des Landrats wird das Recht der Vertretung, über die Entsendung der Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entscheiden, eingeschränkt, da mit der Regelung zwingend die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat zu entsenden wäre, was das NKomVG so nicht vorsieht.

Die KAB erwartete daher eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die rechtlichen Vorgaben, die nach der „Sommerpause“ zugesagt wurde.

Der vor allem maßgebliche § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages soll nunmehr folgende Formulierung erhalten:

(1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern:

a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n.

b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG acht weitere Personen in den Aufsichtsrat. Fünf dieser Personen müssen Angehörige des Kreistages sein.

c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung – auch in ihrer/seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende/r – durch die von ihr/ihm gemäß § 138 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 NKomVG bestimmte Person vertreten (Abwesenheitsvertreter/in).

Diese Regelung ist mit der des § 138 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NKomVG vereinbar. Durch den „neuen“ § 7 Abs. 1 a) wird die/der Hauptverwaltungsbeamtin berücksichtigt. Der vorgesehene § 7 Abs. 1 b) räumt dem Kreistag das Recht zur Entsendung acht weiterer Personen ein. Mit Ausnahme der –nicht unüblichen– Regelung, dass fünf Personen hiervon Angehörige des Kreistages sein müssen, wird das Entsenderecht des Kreistages somit nicht unzulässig eingeschränkt.

Bezüglich des Postens der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzes soll die Möglichkeit der Benennung einer Verhinderungsvertreterin bzw. eines Verhinderungsvertreters durch den Landrat geschaffen werden. Dies ist bei einem fakultativen Aufsichtsrat so zulässig.

Mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gehen weitere Änderungen im § 7 sowie in den §§ 8 und 10 einher. Eine Übersicht über alle vorgesehenen Änderungen befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Die vorgesehenen Änderungen wurden vorab der KAB übersandt. Gegen diese bestehen mit Blick auf die §§ 136, 137 und 138 Abs. 3 NKomVG nunmehr keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist nach § 6 Abs. 2 d des am 24.04.2024 beschlossenen Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig, in der der Landkreis durch den Landrat vertreten wird. Dieser ist anzuweisen, den Änderungen zuzustimmen.

zu 2.

Legt man die neue Regelung des § 7 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) zugrunde, so steht der Gruppe SPD/Grüne nach dem Verfahren nach D'Hondt das Vorschlagsrecht für die achte zu entsendende Person zu. Diese schlägt vor, die Erste Kreisrätin Frau Bettina Conrady, unabhängig von ihrem Amt, zu entsenden. Damit bleiben die mit Beschlussvorlage 2024/076 bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats trotz Anpassung des Gesellschaftsvertrages bis zum Ende der laufenden Wahlperiode unverändert.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages werden die rechtlichen Bedenken, die die KAB geäußert hat, ausgeräumt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

-Übersicht über vorgesehene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag Klinikum

BISHER	NEU
<p>§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern: a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie deren allgemeine Stellvertreterin/allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n. b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sieben weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistags sein. c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.</p> <p>Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein. Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).</p> <p>(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p>	<p>§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern: a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n. sowie deren allgemeine Stellvertreterin/allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n. b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sieben acht weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistags sein. c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.</p> <p>Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein. Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung - auch in ihrer/seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende/r - durch die von ihr/ihm gemäß § 138 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 NKomVG bestimmte Person/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter /in).</p> <p>(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p>

BISHER	NEU
<p>§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratsitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.</p>	<p>§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein StellAbwesenheitsvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellAbwesenheitsvertreter/innenAufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratsitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.</p>

BISHER	NEU
<p>(4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.</p> <p>(7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.</p>	<p>(4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen AbwesenheitsStellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.</p> <p>(7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines AbwesenheitsStellvertreter/s/in/ Stellvertreters erforderlich und genügend.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.</p>
<p>§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seines Stellvertreterin / Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seines Abwesenheitsvertreter/s/in Stellvertreterin/ Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p>



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/116
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 09.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine aufgrund der Umstellung von der Schülersammelzeitkarte auf das Deutschlandticket

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine wird in der anliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zum 01.08.2024 wurde die bisherige Schülersammelzeitkarte (SSZK) in der Schülerbeförderung durch das Deutschlandticket (D-Ticket) abgelöst.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass es sich beim D-Ticket gegenüber der bisherigen SSZK um die wirtschaftlicherer Variante handele.

Inhaltlich bleiben die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Deutschlandtickets unverändert, jedoch machen die Einführung und die damit verbundenen notwendigen Änderungen einige Anpassungen der Satzung über die Schülerbeförderung erforderlich.

Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, neben einigen redaktionellen Veränderungen, einzelne Regelungen zur Klarstellung einzufügen, welche in der Verwaltungspraxis allerdings in der Vergangenheit bereits so gehandhabt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die einzuführenden Änderungen in der Anlage 3 näher beschrieben.

Ziele / Wirkungen:

Herstellung von Rechtssicherheit durch Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Ressourceneinsatz:

-

Schlussfolgerung:

Die Einführung des Deutschlandtickets in der Schülerbeförderung macht die Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine erforderlich um zukünftig rechtlich handlungsfähig zu sein. Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, einige weitere Regelungen anzupassen.

Anlagen

- Anlage 1: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine_alt
- Anlage 2: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine_neu
- Anlage 3: Übersicht zur Darstellung der vornehmenden Änderungen

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anspruchsberechtigung**
- § 2 Schulweg**
- § 3 Zumutbare Schulwegzeiten**
- § 4 Beförderungsmittel**
- § 5 Notwendige Aufwendungen**
- § 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung**
- § 7 Fahrradprämie**
- § 8 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBl. S 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), Art. 11 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83; SVBl. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 12.10.2022 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden
- a) Kinder der Schulkindergärten,
 - b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
 - c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs

 - d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
 - e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,
- darüber hinaus auch
- f) Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet, sowie für
- g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
 - h) der schulischen Berufseinstiegsschule
- und
- i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.
- Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch
-

nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

- (5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.
- (2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geografischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:
- | | |
|---|------------|
| a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)): | 30 Minuten |
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e)) | 60 Minuten |
- reiner Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von
- 60 Minuten im Primarbereich
und
90 Minuten in den übrigen Bereichen
- reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von
- a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
- b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,
- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,
-

- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

§ 4 Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn
 - a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,
 - b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.
 - c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,
 - d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und
 - e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.
-

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.
- (3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als Belege anerkannt.

§ 7 Fahrradprämie

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.
- (2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.12.2022 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Peine, 01.11.2022

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Heiß
Landrat

**Satzung
über die
Schülerbeförderung
im Landkreis Peine**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anspruchsberechtigung**
 - § 2 Schulweg**
 - § 3 Zumutbare Schulwegzeiten**
 - § 4 Beförderungsmittel**
 - § 5 Notwendige Aufwendungen**
 - § 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung**
 - § 7 Fahrradprämie**
 - § 8 Inkrafttreten**
-

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden
- a) Kinder der Schulkindergärten,
 - b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
 - c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs

 - d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
 - e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,
- darüber hinaus auch
- f) **Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,**
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet, sowie für
- g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
 - h) der schulischen Berufseinstiegsschule
- und
- i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.
- Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. **Eine amtsärztliche Begutachtung im Sinne von Satz 3 kann auch der Beförderungsträger beantragen und die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen an die entsprechende Stelle übermitteln.**
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem **Runderlass Berufliche Orientierung an**
-

allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

- (5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.
- (2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geografischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:
- | | |
|---|------------|
| a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)): | 30 Minuten |
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g)) | 60 Minuten |
- reiner Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von 60 Minuten im Primarbereich und 90 Minuten in den übrigen Bereichen reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von
- a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
-

- b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,
- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,
- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.
- f) Schulen die außerhalb des Gebiets des Landkreises Peine liegen.

§ 4 Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn
 - a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,
 - b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt
 - c) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, z.B. aus medizinischen Gründen. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

Auf eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung im Sinne von Satz 1 kann der Landkreis Peine von sich aus verweisen. Satz 1 findet hierbei sinngemäß Anwendung. Das Wahlrecht des Landkreises hinsichtlich des Beförderungsmittels nach Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.
-

- c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,
- d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und
- e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.
- (3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als belege anerkannt.
- (4) Von den Regelungen nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist die Erstattung der Kosten eines Deutschlandtickets ausgenommen. Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden bei Nutzung des Deutschlandtickets als Belege anerkannt, jedoch nur, wenn auch ein Beleg über die tatsächliche Zahlung des zugehörigen Beförderungsentgelts vorgelegt wird.

§ 7 Fahrradprämie

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.
- (2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Sammelschülerzeitkarte (Deutschlandticket)

- (1) Die Sammelschülerzeitkarte wird in der Regel in Form eines Deutschlandtickets ausgegeben. Dem Landkreis Peine bleibt vorbehalten auch andere Fahrkarten zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung auszugeben, bzw. im Falle der Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 auf die Kosten anderer Fahrkarten zu verweisen. Bei Nutzung dieser Fahrkarten finden die jeweiligen Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) Anwendung.
-

- (2) Bei Verlust oder Beschädigung der Sammelschülerzeitkarte bestellt der Landkreis Peine eine Ersatzkarte gegen Zahlung des hierfür in den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) geregelten Gebührensatzes, Bearbeitungsentgeltes oder ähnlichem.
- (3) Die Zahlung des in Abs. 1 genannten Betrages kann in bar oder per Banküberweisung an den Landkreis Peine erfolgen. Die Bestellung der Ersatzkarte erfolgt erst, wenn der Betrag vollständig eingezahlt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2024** in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom **01.11.2022** außer Kraft.

Peine, **23.10.2024**

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Heiß
Landrat

Änderungsübersicht mit Begründung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges
der Schulen für Schülerinnen und Schüler
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

Begründung:

Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.

Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.

Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:

Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden.“

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden.“

Begründung:

Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

- | | |
|--|------------|
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e)) | 60 Minuten |

wird ersetzt durch

- | | |
|--|------------|
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g)) | 60 Minuten |

Begründung:

In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.

Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.

Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:

Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.

Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.

Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.

Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.

Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).

Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.

Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt

Begründung:

Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlichtweg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

§ 8 – neu eingefügt

Begründung:

Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

§ 9 (zuvor § 8)

Begründung:

Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.

Änderungsübersicht mit Begründung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges
der Schulen für Schülerinnen und Schüler
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit
dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

Begründung:

Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.

Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.

Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:

Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden.“

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden.“

Begründung:

Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

- | | |
|--|------------|
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e)) | 60 Minuten |

wird ersetzt durch

- | | |
|--|------------|
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g)) | 60 Minuten |

Begründung:

In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.

Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.

Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:

Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.

Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.

Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.

Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.

Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).

Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.

Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt

Begründung:

Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlichtweg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

§ 8 – neu eingefügt

Begründung:

Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

§ 9 (zuvor § 8)

Begründung:

Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.



Beschlussvorlage Federführend: Kreisvolkshochschule	Vorlagennummer:	2024/110
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und der Honorarordnung zum 01.01.2025 wird zugestimmt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreisvolkshochschule Peine hat die Satzung mit Stand vom 02.12.2009 im Oktober 2023 überarbeitet. Die neue Fassung (inklusive der neuen Honorar- und Entgeltordnung) wurde vom Finanzamt Peine im Vorgang der Beschlussfassung 2024 geprüft. Sie erfüllt, so wie die bisherige, die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung.

Der Fortführung und Erweiterung des gesellschaftlichen Bildungsauftrages einer gemeinnützigen Kreisvolkshochschule kann auch mit der neuen Satzung Rechnung getragen werden.

Die Entgeltordnung wurde seit dem 01.01.2012 nicht mehr angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung soll am 01.01.2025 auch eine neue Entgeltordnung eingeführt werden, um die steigenden Ausgaben sowie den damit einhergehenden, jährlich wachsenden Zuschussbedarf zu verringern. Dazu soll zusätzlich beitragen, dass eine im regionalen Vergleich singuläre Rabattregelung für Vielbucherinnen und Vielbucher und Teilnehmende, die seit mehr als 10 Semestern kontinuierlich Kurse

besuchen (bisher Paragraph 3, 4. und 5.), aufgehoben werden. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind unter (neu) Paragraph 3 formuliert und sollen Teilhabe entsprechend des Bildungsauftrags der Kreisvolkshochschule ermöglichen. Die bisherige Regelung, die Entgelte programmbezogen mit Mindest- und Höchststundensätzen festzulegen, wird durch einen Mindestentgeltsatz pro Unterrichtsstunde ersetzt. Dieser Mindestentgeltsatz (Paragraph 2), wurde anhand einer internen Durchschnittserhebung ermittelt, um so weiterhin einerseits kostengünstig und gleichzeitig mit einem höheren Kostendeckungsgrad Veranstaltungen anbieten zu können. Mit Paragraph 7 wird der Datenschutz nun auch in der Entgeltordnung abgebildet.

Die aktuelle Fassung der Honorarordnung wurde seit dem 01.01.2002 nicht mehr revidiert. Mit der neuen Fassung ersetzt ein kompetenzorientiertes Modell das bisherige Modell, das die Honorarhöhe über die Veranstaltungsform steuert (Paragraph 2). Diese Umsetzung verfolgt das Ziel, nonformale Kompetenzen und Erfahrungen der Honorarordnerinnen und –dozenten abbilden zu können.

Ziele / Wirkungen:

Mit der vorgenannten Maßnahme wird der Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule als eine gemeinnützige Einrichtung unterstützt und über die Neujustierung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung abgebildet. Zusätzlich werden die steigenden Kosten durch eine Anhebung der Entgelte und Streichung der Rabatte gestützt und ein stetig steigender Zuschussbedarf anteilig abgedeckt.

Ressourceneinsatz:

Die Maßnahme betrifft das Produkt 27101 (Kreisvolkshochschule) in dem Konto 3461400 (Teilnahmeentgelte).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und der Honorarordnung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Synopse Satzung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Satzung vom 02.12.2009 und Entwurf neue Satzung)

Synopse Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Entgeltordnung vom 01.01.2012 und Entwurf neue Entgeltordnung)

Synopse Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Honorarordnung vom 01.01.2002 und Entwurf neue Honorarordnung)

Entwurf Satzung der Kreisvolkshochschule

Entwurf Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule

Entwurf Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Satzung für die Kreisvolkshochschule Peine

<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und der Niedersächsischen Landkreisordnung, jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Kreistag am 02.12.2009 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>	<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. (siehe § 3 Gemeinnützigkeit) 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die

<p>in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>3. Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt Programme, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.</p> <p>4. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen.</p>	<p>Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren. ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>3. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.</p> <p>4. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildungsbildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. verfolgt ausschließlich und</p>

<p>2. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule.</p> <p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.</p> <p>1. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. (siehe § 4 Träger)</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (siehe § 4 Träger)</p> <p>2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <p>1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.</p> <p>2. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <p>1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.</p>

<p>Schule, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.</p> <p>5. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.</p>	<p>2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt.</p> <p>3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.</p> <p>4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.</p> <p>7. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berät den Leiter bzw. die Leiterin in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das</p>

<p>Kreisvolkshochschule mit und berät den Wirtschaftsplan.</p>	<p>Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Der Leiter / Die Leiterin</p> <p>1. Der Leiter oder die Leiterin wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.</p> <p>2. Der Leiter oder die Leiterin ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landrates und des zuständigen Fachbereichsleiters oder der zuständigen Fachbereichsleiterin verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit, b) die Aufstellung der Wirtschaftspläne, c) die Aufstellung der Arbeitspläne, d) die Verpflichtung der nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen und Referenten und Referentinnen, e) die Organisation der Mitarbeiterfortbildung f) die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, g) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Die Leiterin / Der Leiter</p> <p>1. Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag gewählt.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.</p> <p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung der freiberuflichen und nebenberuflichen Honorarkräfte b. die Organisation der Mitarbeiterfortbildung c. die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, d. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Außenstellen</p> <p>1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Außenstellen</p> <p>1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Für jede Außenstelle soll ein flächen-deckendes Weiterbildungsangebot entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiter bzw. die Außenstellenleiterinnen werden vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiter und Außenstellenleiterinnen sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Für jede Außenstelle soll ein flächendeckendes Bildungsprogramm entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Arbeitsplan</p> <p>Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bildungsprogramm</p> <p>Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnehmer / Teilnehmerinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jede/r teilnehmen. 2. Die Teilnehmerentgelte werden durch die Entgeltordnung geregelt. 3. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte 	<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnehmende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen. 2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.

<p>Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.</p>	<p>3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dozenten / Dozentinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dozenten und Dozentinnen sowie die Referenten und Referentinnen sind in der Regel nebenberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Der Vertreter oder die Vertreterin der Dozenten und Dozentinnen wird durch geheime Abstimmung auf einer Dozentenversammlung ermittelt. Die Durchführung obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Kreisvolkshochschule. 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dozentinnen / Dozenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung des Landesverbandes und der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>

<p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NLO und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>

Ordnung für **Entgeltordnung** der Kreisvolkshochschule Peine

<p>Paragraph 1</p> <p><u>Zweck</u></p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben.</p>	<p>Paragraph 1</p> <p>Zweck</p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.</p>
<p>Paragraph 2</p> <p><u>Höhe der Entgelte</u></p> <p>1.) Das Entgelt beträgt</p> <p>a) für Arbeitskreise, Seminare und Kurse, sofern in dieser Entgeltordnung keine anderen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde ab 1,50 € höchstens 3,00 €</p> <p>b) in den Fächern EDV/Informatik, Bürotechnik, Bürokommunikation pro Unterrichtsstunde ab 2,00 € höchstens 5,00 €</p> <p>c) für Kurse im Bereich Fremdsprachen ab 1,70 € höchstens 4,00 €</p> <p>d) für Kurse im Bereich Gesundheit (Autogenes Training/Yoga/Entspannung etc.) ab 1,70 € höchstens 4,00 €</p> <p>e) im Fach politische Bildung pro Unterrichtsstunde 1,00 €</p>	<p>Paragraph 2</p> <p>Teilnahmeentgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.</p> <p>(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.</p> <p>(3) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.</p> <p>a) Das Entgelt für Kurse, die dem Lesen und Schreibenlernen dienen beträgt pro Unterrichtsstunde 0,50 €</p>

<p>f) für Kurse, die dem Lesen- und Schreibenlernen dienen pro Unterrichtsstunde 0,50 €</p> <p>g) für Hauptschulabschlusslehrgänge pro Lehrgang 77,00 €</p> <p>h) für Realschulabschlusslehrgänge pro Semester 102,00 €</p> <p>i) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 €</p> <p>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.</p> <p>j) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 €</p> <p>2.) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.</p> <p>3.) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der KVHS entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>4.) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p>	<p>b) Tageshauptschulabschlusslehrgänge sind entgeltfrei</p> <p>e) für Abendlehrgänge (Haupt- / und oder/Realschulabschluss) pro Monat ?? 62,00 €</p> <p>k) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 €</p> <p>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.</p> <p>l) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 €</p> <p>(2) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.</p> <p>(4) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>(4) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>(5) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese</p>
--	---

<p>5.) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest</p> <p>6.) Für die Teilnahme an den unter 1. a) bis i) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr von 3,00 € Kurs zu zahlen. Gebührenermäßigungen für Einschreibgebühren werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr. Eine Erstattung der Einschreibgebühr nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>	<p>Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest</p> <p>(5) (neu) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.</p> <p>(6) (neu) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.</p> <p>(8) Für die Teilnahme an den unter (1) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. GebührenErmäßigungen für Einschreibgebühren Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung der Einschreibgebühr des Einschreibgebühr des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>
<p>Paragraph 3</p> <p><u>Ermäßigungen</u></p> <p>1.) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld I</p>	<p>Paragraph 3</p> <p>Ermäßigungen</p> <p>(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.</p>

- b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie alle diejenigen, deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.
- c) Die Ermäßigungen gelten **nicht** für die in Paragraph 2 Abs. 1. e) – j) genannten Veranstaltungen sowie für nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geförderten Veranstaltungen.
- 2.) Weitere Ermäßigungen in Härtefällen können auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der KVHS gewährt werden.
- 3.) ~~Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~
- 4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.
- 5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3 anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die

b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von **Bürgergeld** sowie **Empfängerinnen** und Empfänger von **Leistungen nach dem SGB XII** und dem **Asylbewerberleistungsgesetz** und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.

c) (neu) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und für Präventionskurse im Bereich **Gesundheit**, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem **Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz** gefördert werden.

(2) Weitere Ermäßigungen **bis zu 40 %** können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch **die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule** gewährt werden.

(3) ~~Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter*in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~

~~4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~

~~5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3~~

<p>Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>6.) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>	<p>anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>
<p>Paragraph 4</p> <p><u>Fälligkeit, Zahlungsweise</u></p> <p>1.) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p> <p>2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.</p>	<p>Paragraph 4</p> <p>Fälligkeit, Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p> <p>2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.</p>
<p>Paragraph 5</p> <p><u>Abmeldungen</u></p> <p>1.) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>2.) Bei langfristigen Lehrgängen ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Arbeitsabschnittes bzw. Semesters möglich. Sie soll mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p>Paragraph 5</p> <p>Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.</p>
<p>Paragraph 6</p> <p><u>Erstattungen</u></p>	<p>Paragraph 6</p> <p>Erstattungen</p> <p>(1) Entgelte werden zurückerstattet:</p>

<p>1.) Entgelte werden zurückerstattet:</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) anteilig, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder Wohnungswechsel) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>c) bei Studienfahrten und Studienreisen gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.</p> <p>2.) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>3.) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>	<p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>d) bei Studienfahrten gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.</p> <p>(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>
	<p>Paragraph 7 Datenschutz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.</p>

<p>Paragraph 7</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2005 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 01.01.2012 Landkreis Peine</p>	<p>Paragraph 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>
---	---

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>Mit den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVHS werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.</p>	<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>(1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindest-Teilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird.</p> <p>(2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
<p>Paragraph 2</p> <p>1.) Die Lehrkräfte der KVHS erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtsstunde ein Honorar.</p> <p>a) Für Kurse, Arbeitskreise und Seminare 16,00 €</p> <p>b) Ein Zusatzhonorar in Höhe von 10 % wird für Lehrgänge gewährt, die mit einer anerkannten Prüfung abschließen.</p> <p>2.) In Einzelfällen können für die Leitung von Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen</p>	<p>Paragraph 2</p> <p>(1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare</p> <p>a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 €</p> <p>b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 €</p> <p>c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €</p> <p>d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €</p>

<p>vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist.</p> <p>3.) Die Honorare für Referentinnen und Referenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren werden in jedem Einzelfalle nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert festgesetzt.</p> <p>4.) Muss ein Kursus vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der/die Kursleiter/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kursus zu bezahlen. Für Kursusstunden, die der/die Kurleiter/in ohne Zustimmung der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.</p>	<p>e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 €</p> <p>(2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden.</p> <p>(4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
	<p>Paragraph 3</p> <p><u>Fälligkeit der Honorare</u></p> <p>Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen Es kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.</p>

<p>Paragraf 3</p> <p><u>Entschädigung für Außenstellenleiter/innen</u></p> <p>Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden pro Jahr abhängig ist:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 250 U-Std. jährlich</td><td>230,00 €</td></tr> <tr><td>bis 500 U-Std. „</td><td>305,00 €</td></tr> <tr><td>bis 750 U-Std. „</td><td>410,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1000 U-Std. „</td><td>510,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1250 U-Std. „</td><td>615,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1500 U-Std. „</td><td>715,00 €</td></tr> <tr><td>bis 2000 U-Std. „</td><td>820,00 €</td></tr> <tr><td>mehr als 2000 U-Std. „</td><td>1.020,00€</td></tr> </table>	bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €	bis 500 U-Std. „	305,00 €	bis 750 U-Std. „	410,00 €	bis 1000 U-Std. „	510,00 €	bis 1250 U-Std. „	615,00 €	bis 1500 U-Std. „	715,00 €	bis 2000 U-Std. „	820,00 €	mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00€	<p>Paragraf 4</p> <p><u>Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen</u></p> <p>Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 250 U-Std. jährlich</td><td>230,00 €</td></tr> <tr><td>bis 500 U-Std. „</td><td>305,00 €</td></tr> <tr><td>bis 750 U-Std. „</td><td>410,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1000 U-Std. „</td><td>510,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1250 U-Std. „</td><td>615,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1500 U-Std. „</td><td>715,00 €</td></tr> <tr><td>bis 2000 U-Std. „</td><td>820,00 €</td></tr> <tr><td>mehr als 2000 U-Std. „</td><td>1.020,00 €</td></tr> </table>	bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €	bis 500 U-Std. „	305,00 €	bis 750 U-Std. „	410,00 €	bis 1000 U-Std. „	510,00 €	bis 1250 U-Std. „	615,00 €	bis 1500 U-Std. „	715,00 €	bis 2000 U-Std. „	820,00 €	mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00 €
bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €																																
bis 500 U-Std. „	305,00 €																																
bis 750 U-Std. „	410,00 €																																
bis 1000 U-Std. „	510,00 €																																
bis 1250 U-Std. „	615,00 €																																
bis 1500 U-Std. „	715,00 €																																
bis 2000 U-Std. „	820,00 €																																
mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00€																																
bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €																																
bis 500 U-Std. „	305,00 €																																
bis 750 U-Std. „	410,00 €																																
bis 1000 U-Std. „	510,00 €																																
bis 1250 U-Std. „	615,00 €																																
bis 1500 U-Std. „	715,00 €																																
bis 2000 U-Std. „	820,00 €																																
mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00 €																																
<p>Paragraf 4</p> <p><u>Entschädigung für Studienleiter/innen</u></p> <p>Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.</p>	<p>Paragraf 4</p> <p><u>Entschädigung für Studienleiter/innen</u></p> <p>Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.</p>																																
<p>Paragraf 6</p> <p><u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u></p> <p>1.) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG)</p>	<p>Paragraf 5</p> <p><u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u></p> <p>(1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht</p>																																

<p>gezahlt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.</p> <p>2.) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.</p>	<p>möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.</p> <p>(2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.</p>
<p>Paragraph 7</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Honorarordnung der KVHS tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.09.1999 außer Kraft.</p>	<p>Paragraph 6</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Hei Landrat</p>

Satzung für die Kreisvolkshochschule Peine

	<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren.2. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm.3. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Bildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

	<p>2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine. 2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt. 3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben. 4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.
	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Die Leiterin / Der Leiter</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.</p>

§ 7

Außenstellen

1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.
2. Für jede Außenstelle soll ein Bildungsprogramm entwickelt werden.
3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern.
4. Die Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Bildungsprogramm

Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 9

Teilnehmende

1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen.
2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.
3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.

§ 10

Dozentinnen / Dozenten

1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.

3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung.
4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.

§ 11

Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht.

Peine, 23.10. 2024

Heiß
Landrat

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Peine

	<p>Paragraph 1 Zweck</p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.</p>
	<p>Paragraph 2 Teilnahmeentgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.</p> <p>(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.</p> <p>(4) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.</p> <p>(5) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>(6) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.</p> <p>(7) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.</p> <p>(8) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. Ermäßigungen für Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>

	<p>Paragraph 3 Ermäßigungen</p> <p>(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.</p> <p>b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.</p> <p>c) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und Präventionskurse im Bereich Gesundheit, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden.</p> <p>(2) Weitere Ermäßigungen bis zu 40 % können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule gewährt werden.</p> <p>(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>
	<p>Paragraph 4 Fälligkeit, Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p>
	<p>Paragraph 5 Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.</p>

	<p>Paragraph 6 Erstattungen</p> <p>(1) Entgelte werden zurückerstattet:</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>
	<p>Paragraph 7 Datenschutz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.</p>
	<p>Paragraph 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

	<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>(1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird.</p> <p>(2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
	<p>Paragraph 2</p> <p>(1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 €b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 €c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €

	<p>e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 €</p> <p>(2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden.</p> <p>(4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
	<p>Paragraph 3</p> <p><u>Fälligkeit der Honorare</u></p> <p>Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.</p>

Paragraph 4

Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen

Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist:

bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €
bis 500 U-Std. „	305,00 €
bis 750 U-Std. „	410,00 €
bis 1000 U-Std. „	510,00 €
bis 1250 U-Std. „	615,00 €
bis 1500 U-Std. „	715,00 €
bis 2000 U-Std. „	820,00 €
mehr als 2000 U-Std.	1.020,00 €

Paragraph 5

Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.

(2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

Paragraph 6

Inkrafttreten

Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
Landrat



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/129
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung und Neufassung der Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Die Änderung und Neufassung der Satzung des Jugendamtes des Landkreis Peine in der beigefügten Fassung wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 4 Nds. Gesetz zur Ausführung des SGB VIII bestimmt die Satzung, welche Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehören. Eine Anpassung der Anzahl an beratenden Mitgliedern ist mit den Einschränkungen einer paritätischen Besetzung und dem Nichtüberschreiten der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Es wird aus den nachfolgenden Gründen eine Ergänzung des § 2 Ziffer 2 der aktuell gültigen Satzung um die Nummern 11 und 12 vorgenommen.

Nr. 11 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternrates Kindertagesstätten

Die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine hat mit Schreiben vom 04.03.2024 beantragt, für den Kreiselternrat für Kindertagesstätten einen neuen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aufnehmen zu lassen. In mehreren Ausschusssitzungen ist die Thematik und die Wichtigkeit des Blickwinkels insbesondere in der aktuellen Situation

erörtert worden.

Nr. 12 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen

Der Schwerpunktbericht des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2023/2024 hat erneut in den Fokus gestellt, wie wichtig Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen bei der politischen Entscheidungsfindung ist. In zwei Ausschusssitzungen ist die Thematik bereits mit der Kreisjugendpflegerin erörtert worden und hat großen Zuspruch erhalten.

In den verschiedenen Sitzungen ist sich durch den Jugendhilfeausschuss dafür ausgesprochen worden, dass die Satzung des Jugendamtes dahingehend angepasst wird. Weitere Änderungen sind lediglich redaktionell.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss wird die Satzung des Jugendamtes formell geändert und durch die neuen beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss weitere Perspektiven bei der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Neufassung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Peine

Satzung
des Jugendamtes des Landkreises Peine
in der Fassung vom 01.10.2024

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 30.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204) beschließt der Kreistag für das Jugendamt des Landkreises Peine folgende Satzung:

§ 1

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden im Landkreis Peine durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Dem Jugendhilfeausschuss gehören an:

1. Als stimmberechtigte Mitglieder:

- 9 Mitglieder des Kreistages
- 3 Vertreterinnen/Vertreter von Trägern der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände)

2. Als Mitglieder mit beratender Stimme:

- 1. die Landrätin/der Landrat,
- 2. die Fachdienstleiterin/der Fachdienstleiter des Jugendamtes,
- 3. die Kreisjugendhilfeplanerin/der Kreisjugendhilfeplaner,
- 4. die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger,
- 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. und der Kath. Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind,
- 6. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- 7. eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- 8. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der „Arbeitsgemeinschaft der Träger stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Peine und für Kinder aus dem Landkreis Peine gemäß § 78 SGB VIII
- 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Keiselternrates Kindertagesstätten
- 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Peine und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die stimmberechtigten wie auch die beratenden Mitglieder werden vom Kreistag gewählt (§ 47 NLO). Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Landrätin/der Landrat, die Fachdienstleiterin/der Fachdienstleiter des Jugendamtes, die Kreisjugendhilfeplanerin/der Kreisjugendhilfeplaner, sowie die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft ihres Amtes an. Die Landrätin/der Landrat kann sich durch die Erste Kreisrätin/den Ersten Kreisrat vertreten lassen.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000 Euro. Über diesen Betrag hinaus beschließt der Kreisausschuss bzw. der Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses. Bei Entscheidungen über Beträge im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.500 Euro handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Peine in der Fassung vom 01.06.2002 und die dazugehörige Änderungssatzung vom 22.10.2023 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
(Landrat)



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/130
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung und Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Änderung und Neufassung der Satzung der Kindertagespflege in der beigefügten Form wird zum 01.01.2025 beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach §§ 23 und 24 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Sie stellt insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren und in Randzeiten eine flexible Betreuungsform dar. Die Kindertagespflege stellt Bildung, Betreuung und Erziehung sicher und fördert somit auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht dabei ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ältere Kinder partizipieren beim Fehlen eines Kindergartenplatzes bzw. ergänzend zum Schulunterricht beim Fehlen adäquater Betreuungsmöglichkeiten im schulischen Bereich von der Kindertagespflege.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist es daher notwendig, im Kreisgebiet auf ausreichend qualifizierte Tagespflegepersonen zurückgreifen zu können.

Durch die fortlaufende Entwicklung von Rechtsprechungen, fachlichen Anforderungen, die

Anpassung der erzieherischen Förderleistung sowie des Sachaufwandes und weiterer Förderleistungen ist die Neufassung notwendig gewesen, um eine qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Peine sicherzustellen. Ebenso ist der Kostenbeitrag der Eltern neu zu ermitteln.

Die Satzung hierzu wurde im Jahre 2022 neugefasst und hat sich in der Praxis bewährt, sodass lediglich redaktionelle Änderungen eingefügt wurden, die der besseren Verständlichkeit dienen. Diese Änderungen sind in der Anlage deutlich kenntlich gemacht. Eine weitere wesentliche Änderung ist, dass die beiden Teilsatzungen pädagogischer und verwaltungstechnischer Teil aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Satzung zusammengefasst werden.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege schafft zukunftsweisende Rahmenbedingungen für Familien und Tagespflegepersonen.

Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im Betreuungskontext eine maßgebliche Rolle. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen besonderen Förderungsbedarf dar. Die Kindertagespflege unterstützt Eltern und fördert Kinder gleichermaßen und berücksichtigt alle Formen der Geschlechter.

Migration:

Migrantinnen und Migranten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Kinder können in Kleingruppen mit anderen Kindern individuell gefördert werden.

Bildung:

Der Bereich Kindertagespflege ist u.a. durch die Vermittlung von kognitiven Fähigkeiten ein wichtiger Bestandteil der Bildungskette.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Die Satzung unterstützt die Sicherung einer kontinuierlichen qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung und erfüllt daher das entsprechende Merkmal.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Neufassung der Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 01.01.2025



Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 01.01.2025

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **23.10.2024** folgende Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Ein zentrales Anliegen des Landkreises Peine ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis Peine. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen (Kitas/Krippen) ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.

Es sollen so auf Dauer verlässliche und möglichst passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Qualität (früh-)kindlicher Bildung und Betreuung als auch eine Verbesserung der Familienfreundlichkeit gewährleisten.

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Teil I - Pädagogischer Teil

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- 2) Die Kindertagespflege erfüllt gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie

unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

- 3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII / § 1 Abs. 3 NKiTaG).
- 4) Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Peine als örtlichen Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Team Kindertagespflege.

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Eine Person, die Kinder in den Wohnräumen der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderbetreuer/in), benötigt demnach keine Pflegeerlaubnis, sondern erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- 3) Die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren (§ 18 Abs. 5 NKiTaG).
- 5) Eine Tätigkeit als Pflegemutter/ -vater schließt die gleichzeitige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räume

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 4 dieser Satzung nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,

- Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen ausgezeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang oder eine andere Qualifizierung im Sinne von § 4 dieser Satzung, dem Team Kindertagespflege vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Eine Auflistung aller erforderlichen Nachweise ist im Anforderungsprofil des Landkreises Peine zur Überprüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII nachzulesen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- oben angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 dieser Satzung zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
- mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt des Landkreises Peine, Team Kindertagespflege. Um die formalen, persönlichen und räumlichen Eignungsvoraussetzungen festzustellen, wird das in Absatz 3 dieser Satzung benannte Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Als Grundqualifikation wird das Curriculum nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten, oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten, anerkannt.

- 2) Das Jugendamt des Landkreises Peine, Team Kindertagespflege, fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum absolviert haben oder eine pädagogische Ausbildung im Sinne des § 9 Abs. 2 bzw. § 3 NKiTaG nachweisen können.
- 3) Die entstehenden Kosten für einen in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Peine organisierten Qualifikationskurs werden grundsätzlich übernommen. Jede/r Teilnehmer/in zahlt einen Eigenanteil, dessen Höhe vor Kursbeginn festgesetzt wird. Über Zugangsvoraussetzungen und Leistungsanforderungen für die Prüfung informiert das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung und/oder die Kreisvolkshochschule Peine.
- 4) Eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Empfohlen sind mindestens 12 bis 20 Fortbildungsstunden pro Jahr, die entsprechend gegenüber dem Team Kindertagespflege nachzuweisen sind.
- 5) Aktive Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten aufzufrischen.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten stattfinden, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. Hierfür können sich zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 NKiTaG).
- 2) Es dürfen maximal acht Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. maximal 10 Kinder, wenn eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 2 NKiTaG ist.
- 3) Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).
- 4) Anders als in einer Kindertagesstätte hat ein Kind auch in einer Großtagespflegestelle seine Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson (§ 19 Abs. 2 NKiTaG) und die Erziehungsberechtigten schließen mit dieser einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Man spricht daher auch von einer personenbezogenen Betreuung. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
- 5) Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten die „Allgemeinen Rahmenbedingungen“ für Großtagespflegestellen im Landkreis Peine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine spezielle Form der Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die zuständigen Fachstellen einen erhöhten Förderbedarf festgestellt haben.
- 2) Die Durchführung von Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur speziell qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Vertretung in der Kindertagespflege

- 1) Die Sicherstellung von Vertretung ist eines der Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Vertretung ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, der Vertretungsperson und den Tageskindern.
- 2) Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten aufgebaut werden kann, ist eine regelmäßig stattfindende Begegnung zwischen den Beteiligten sehr wichtig. Vorgesehen ist daher eine regelmäßige, wöchentliche Anwesenheitszeit der Vertretungsperson von sechs Stunden in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson, um einen Beziehungsaufbau zu gewährleisten. In diesen Räumlichkeiten findet auch die Betreuung im Vertretungsfall statt. Die Anwesenheitszeit ist auf maximal zwei Tage pro Woche zu verteilen.
- 3) Voraussetzung für eine Vertretungstätigkeit ist eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

§ 8 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahrnehmen. Sie haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung.
- 2) Bevor eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

§ 9 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nur, wenn die Kindertagespflegeperson nach den Bestimmungen der §§ 23, 43 SGB VIII und der vorliegenden Satzung geeignet ist. Insbesondere muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, sofern nicht gemäß § 43 SGB VIII keine Erlaubnis notwendig ist. Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt eine Förderung nur, wenn eine aktuelle Eignungsfeststellung vorliegt.
- 2) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder selbstzahlender Elternteile und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - Vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten

§ 10 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.
- 2) Die Vermittlung erfolgt durch das Team Kindertagespflege. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch dieses festgestellt worden ist.
- 3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten urteilen selbst darüber, welche Kindertagespflegeperson sie für die Betreuung ihres Kindes als angemessen betrachten.
- 5) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Teil II - Verwaltungsrechtlicher Teil

§ 11 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat. Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem

Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.

- 2) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende/ergänzende Kindertagespflege).

Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.

Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 12 Betreuungsumfang - und bewilligung

- 1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen.
- 2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.
- 3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die

Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.

- 5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert.
- 6) Wird für die Anbahnung einer individuellen und notwendigen Betreuung eine Eingewöhnung vereinbart, kann diese auf Antrag mit der Hälfte der regulären Monatspauschale für die anerkannte, auf die Eingewöhnung folgende Betreuungszeit gewährt werden.
- 7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für 12 Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

§ 13 Besondere Betreuungsbedarfe

- 1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.
- 2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 14 Laufende und einmalige Geldleistungen

- 1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst:
 - 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie
 - 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder
 - 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann.

Die Vor und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten.

- 2) Zur Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- 4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (pädagogischer Teil) gelten entsprechend.
- 5) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen **anerkannten** Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet ($x/30$).
- 6) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden.
- 7) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.
- 8) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. **Bei einer Betreuung an weniger als fünf Tagen in der Woche werden die Ausfallzeiten entsprechend anteilig berechnet.**

Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr fortgezahlt. **Für Ausfallzeiten, die die jeweils 30 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Tagespflegekindes überschreiten, erfolgt keine Zahlung der Geldleistung.** Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen.

- 9) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten.

§ 15 Vertretungsregelung

- 1) **Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine. Diese ergibt sich aus dem aktuellen Mindestlohn, einer regelmäßigen wöchentlichen Anwesenheitszeit von sechs Stunden sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate).**
- 2) **Neben der Monatspauschale aus Abs. 1 erhält die Kindertagespflegeperson für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden eine Geldleistung gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung.** Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen.
- 3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten.
- 4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter.
- 5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.

§ 16 Erhebung von Kostenbeiträgen

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von den Eltern/dem Elternteil erhoben, mit denen/dem das Kind zusammenlebt. Für die Erhebung eines

Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.

- 2) Steht ein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zur Verfügung und wird das Kind stattdessen in Kindertagespflege betreut, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zur Einschulung für eine Betreuung von bis zu acht Stunden pro Tag kein Kostenbeitrag erhoben. Für eine Betreuung über acht Stunden pro Tag hinaus, wird entsprechend der Abs. 1, 3 und 4 ein Kostenbeitrag von den/m Eltern/teilen, mit denen/dem das Kind zusammenlebt, erhoben.
- 3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Elternteile und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 4) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).

§ 17 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt (/30).
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekinde mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 14 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Sind die kostenbeitragspflichtigen Elternteile des Tagespflegekinde nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- 4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle des Elternteils. Mehrere Elternteile haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die kostenbeitragspflichtigen Elternteile verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten / Aufhebung

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt die „Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 14.12.2022 sowie die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 14.12.2022.

Ausgefertigt

Peine, 23.10.2024

Heiß
Landrat



Anlage I

zur Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine ab **01.01.2025**

A. Grundlagen für die Bemessung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Dieser richtet sich nach dem Einkommen der Elternteile, welche mit dem betreuten Kind zusammenleben, und wird nach einer Kostenbeitragsstaffel festgesetzt.

Die Elternteile, welche mit dem betreuten Kind zusammenleben, haben ihr Einkommen in der „Erklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung des Kostenbeitrages“ zu erklären und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Unterlagen ist der Höchstbeitrag der Kostenbeitragsstaffel zu zahlen.

Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen.

B. Einkommensermittlung

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

Das ermittelte Einkommen wird um

- die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Absatz 1 a des Einkommenssteuergesetzes je ArbeitnehmerIn sowie
- den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes

bereinigt.

C. Kostenbeitragsstaffel

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag/Std.
1	bis 25.000,00 €	1,30 €
2	25.000,01 € - 40.000,00 €	1,51 €
3	40.000,01 € - 55.000,00 €	1,72 €
4	55.000,01 € - 70.000,00 €	1,93 €
5	ab 70.000,00 €	2,14 €



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/131
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	20.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Reduzierung der Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die gleichlautende bisherige Richtlinie vom 01.09.2023.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Beschluss vom 20.10.2023 ,Vorlage 2023/172-01, hat der Kreistag das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Bestandteil dieses Konzeptes, laufende Nr. 104, ist die Reduzierung der Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine von 40.000,00 € auf 20.000,00 € jährlich.

Die neue Richtlinie unterscheidet sich von der bisherigen ausschließlich dahingehend, dass das Gesamtbudget auf max. 20.000,00 €, vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplanes, reduziert wird.

Die neue Richtlinie ist beigefügt und die einzigen Änderungen sind rot hinterlegt.

Mit dem Beschluss der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine tritt die Richtlinie vom 01.09.2023 außer Kraft.

Gender Mainstreaming:

Durch die Förderrichtlinie sind alle Geschlechtergruppen gleichermaßen begünstigt.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss werden die bereits beschlossenen Maßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 umgesetzt und ab dem 01.01.2025 Einsparungen in Höhe von jährlich 20.000,00 € vorgenommen.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

1. Förderziel, Zuwendungszweck

Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Qualitätssicherung/-entwicklung in der verbandlichen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 79a SGB VIII sowie der Gestaltung einer jugendfreundlichen Kommune. Dafür wird in den Jahren 2025 bis 2027 - vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplans - jährlich ein Gesamtbudget von 20.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Bereitstellung finanzieller Ressourcen soll ermöglichen, den aktuellen Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden und Angebotslücken zu füllen, für die die bereits bestehenden Förderrichtlinien keinen Raum bieten. Am Ende der Förderperiode wird der Mittelabruf evaluiert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine in Kooperation mit dem Landkreis Peine
- Schaffung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine (mit Überprüfung des Bedarfes nach einem Sportangebot)
 - o Planung der Maßnahme unter Beteiligung von jungen Menschen ab 14 Jahren
 - o nach Möglichkeit barrierefrei
 - o für 5 Jahre zweckgebunden
- Instandhaltung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren unter Berücksichtigung von
 - o Partizipation: mindestens 50% des Angebotes wurde von jungen Menschen eigenverantwortlich geplant
 - o Inklusion: z.B. 25% der Teilnehmenden einer Aktion sind benachteiligt, inklusive Raumgestaltung, barrierefreie digitale Zugänge
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes (nach Standard des Nds. Kinderschutzbundes)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Jugendvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis Peine sowie die Gemeindejugendpflegen des Landkreises Peine und die Stadtjugendpflege Peine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit dienen sowie sich nach den aktuellen Bedarfen von jungen Menschen ausrichten. Gefördert werden vorrangig Maßnahmen, die partizipativ mit jungen Menschen entwickelt werden und langfristig den Landkreis Peine kinder- und jugendfreundlich und damit attraktiv für junge Menschen machen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Entscheidung erfolgt nach Ermessen der Kreisjugendpflege im Rahmen des zu Verfügung stehenden Budgets.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Peine gewährt für die unter Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen Kreiszuwendungen bis zu folgender Höhe

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine mit max. 500,00 € alle 2 Jahre
- Schaffung von Jugendplätzen mit einmalig max. 5000,00 € pro Gemeinde
- Instandhaltung von Jugendplätzen mit jährlich max. 2000,00 € pro Gemeinde
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren mit max. 500,00 € pro Maßnahme
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit max. 1000,00 €

6. Antragsverfahren, Verwendungsnachweise und Evaluation

Für die Bereitstellung der Mittel für die og. Maßnahmen werden **vorrangig** Anträge **nach Eingang** berücksichtigt, ~~die spätestens bis 30.4. eines laufenden Jahres gestellt worden sind.~~ In diesem Antrag soll das Maßnahmenvorhaben konkret benannt werden. Der Richtlinie ist in der Anlage ein Muster eines Fördermittelantrages beigefügt. Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO analog.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine vom 01.01.2024 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
(Landrat)



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/085
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.07.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.08.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie Investitionskosten

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Kindergärten und Krippen vom 15.12.2010 wird mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Beschluss vom 20.12.2023 - Vorlage 2023/172-01 - hat der Kreistag das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Bestandteil dieses Konzeptes, laufende Nr. 97, ist die Streichung der Zuschüsse zur Förderung von Baumaßnahmen für Kindergärten und Krippen zum 01.01.2025. Infolgedessen hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Kindergärten und Krippen vom 15.12.2010 keinen Anwendungsbereich mehr und ist mit Wirkung zum 01.01.2025 außer Kraft zu setzen.

Ziele / Wirkungen:

Durch den aktuellen Beschluss werden die bereits beschlossenen Maßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept umgesetzt und ab dem 01.01.2025 Einsparungen in Höhe von jährlich 319.000,00 € vorgenommen. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 außer Kraft.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2024/127
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sachstand: Bündnis "Rettet den Rettungsdienst"

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Aktueller Sachstand zum Bündnis „Rettet den Rettungsdienst“

Der Landkreis Peine ist Träger des Rettungsdienstes für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Um aufgrund der Bestrebungen des Bundesgesundheitsministeriums grundlegende Veränderungen im Bereich der Notfallversorgung herbeizuführen, wurde auf Initiative des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) das Bündnis zum Erhalt des Rettungsdienstes gegründet.

Konkrete Forderungen des Bündnisses sind:

- Der konkrete Patientennutzen und nicht Macht- und Geldverschiebungen zwischen Bund und Ländern müssen im Zentrum von Veränderungen bei der Notfallversorgung stehen.
- Eine Grundgesetzänderung mit dem Ziel, dem Bund Zuständigkeiten im Rettungsdienst zu überlassen, wird strikt abgelehnt.
- Der Gesetzesentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Reform der Notfallversorgung muss vollständig zurückgezogen und durch einen fairen Zukunftsdialog unter gleichberechtigter Beteiligung der Innenressorts der Länder, der Kommunen, der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen ersetzt werden.

- Regelungen zur Versorgung, Qualität, Planung und Kostentragung im Rettungsdienst sind Ländersache und müssen es auch bleiben.
- Bundesweite Vorgaben für Leitstellen und eine Gefährdung der Rufnummer 112 werden abgelehnt.

Der Landkreis Peine ist diesem Bündnis im Jahr 2019 beigetreten (BV 23.10.2019). Zwischenzeitlich war es um das Bündnis etwas ruhiger geworden, da auch die Bundesregierung ihr Engagement in diesem Bereich zurückgenommen hatte.

Das vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Januar 2024 veröffentlichte Eckpunktepapier sieht eine Verbesserung der Akut- und Notfallversorgung vor. Vor allem die drei Versorgungsbereiche vertragsärztlicher Notdienst, Notaufnahmen der Krankenhäuser sowie Rettungsdienste sollen dabei stärker aufeinander abgestimmt und vernetzt werden. Trotz dieses an sich wichtigen Vorhabens sieht der NLT die Reformvorschläge vom BMG mit dem geplanten Eingriff in die Länderkompetenz zu Recht sehr kritisch.

Daher hat sich auf Initiative des NLT am 16.09.2024 das Bündnis „Rettet den Rettungsdienst 2.0“ als Neuauflage des breiten Bündnisses von Akteuren im Rettungsdienst neu gebildet. Zu den in 2019 formulierten Forderungen fand im Rahmen der Neuauflage eine Konkretisierung bzw. Anpassung statt.

Die aus hiesiger Sicht wichtigsten Forderungen aus der aktuellen Pressemitteilung (Anlage) sind:

- Vermeiden überfüllter Wartezimmer
- Verringern überlanger Wartezeiten bei Fachärztinnen und Fachärzten
- Freihalten der Notaufnahmen für „echte“ Notfälle
- Der Rettungsdienst soll kommunale Aufgabe bleiben (Daseinsvorsorge)
- Abrechnung einer medizinischen Versorgung und nicht von der Transportleistung

Ziele / Wirkungen:

Mit der fortbestehenden Mitgliedschaft im Bündnis soll der Rettungsdienst als kommunale Aufgabe gestärkt werden und eine individuelle Verzahnung von Rettungsdienst, Großschadenseinheiten und Katastrophenschutz möglich bleiben. Durch die Mitgliedschaft im Bündnis bekundet der Landkreis Peine weiterhin sein Bestreben zum Erhalt der Strukturen im Rettungsdienst und damit auch im Bevölkerungsschutz.

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung:

Ein Rettungsdienst, der auf Grundlage landesgesetzlicher Regelungen aufgestellt ist, kann eher an die regionalen Bedürfnisse angepasst werden, als wenn eine bundesweite Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden muss.

Anlagen

Gründungsaufruf 2.0 „Rettet den Rettungsdienst“

Rettet den Rettungsdienst!



Gründungsaufruf 2.0 des Bündnisses für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe September 2024

Deutschland 2024: Volle Wartezimmer bei akuten haus- und kinderärztlichen Problemen, wochenlange Wartezeiten auf Facharzttermine, hausärztlicher Notdienst mit langer Wartezeit am Telefon, viel zu große Versorgungsbezirke und diffuse Reaktionszeit, überfüllte Notaufnahmen der Krankenhäuser mit vielen Stunden Wartezeit. Viele Patienten landen im falschen Versorgungspfad und warten viel zu lange auf die richtige medizinische Hilfe in Eil- und Krisenfällen.

Und bei lebensbedrohlichen Notfällen? Steht in allen Bundesländern rund um die Uhr der Rettungsdienst als Aufgabe der Länder und Kommunen unter der Rufnummer 112 bereit. Die kommunalen (Berufs-)Feuerwehren und weitere kommunale Experten, die Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, weitere Hilfsorganisationen und private Fachleute stehen bereit, sofort – innerhalb weniger Minuten nach Eingang des Notrufs – Hilfe zu leisten. Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, im Schneesturm, während der Silvester-Party und mitten in den Sommerferien, vom Allgäu bis ins Wattenmeer, inzwischen auch mit Unterstützung eines Telenotfallmediziners. Egal ob zum Extremsportler oder ins Seniorenheim: Der Rettungsdienst in Deutschland kommt zuverlässig innerhalb kurzer Fristen in international beneideter Qualität und rettet jeden Tag unzählige Leben.

Warum braucht der Rettungsdienst nun selbst Hilfe? Das Bundesgesundheitsministerium will den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe faktisch abschaffen: Der Rettungsdienst soll nach den Eckpunkten des Bundesgesundheitsministeriums vom 16. Januar 2024 Teil des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V werden, um die Zuständigkeit für den Rettungsdienst von den Ländern auf den Bund zu verlagern. Damit soll der Rettungsdienst so

behandelt werden wie andere Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung: Es soll künftig bundesweite Vorgaben zur Planung der Rettungswachen-Standorte und weitere zentrale Vorgaben geben. Solche Vorgaben gefährden funktionierende Strukturen vor Ort. Die kommunale Zuständigkeit der Gemeinden, Städte und Landkreise beim Bedarf an Fahrzeugen, beim Standort der Rettungswachen und bei der Auswahl der Leistungserbringer soll eingeschränkt werden. Es droht zudem die Gefährdung der mühsam erreichten europarechtlichen Bereichsausnahme für den Rettungsdienst und der ehrenamtlichen Strukturen im Bevölkerungsschutz.

Warum macht der Bund so etwas? Der Bund hat jahrelang die Probleme in der akuten ambulanten und stationären Notfallversorgung der Bevölkerung nicht lösen können. Ständig wurden neue Strukturen wie die Terminservicestellen geschaffen, ohne dass es in der ambulanten Versorgung besser wurde. Der Bund will unnötig zentrale Vorgaben in einem Bereich durchsetzen, der bisher durch spezifische Lösungen auf Länder- und kommunaler Ebene geprägt ist. Echte Argumente, warum eine Bundeszuständigkeit im Rettungsdienst etwas an den aktuellen Herausforderungen bei der Notfallversorgung lösen könnte, gibt es nicht. Der Bund therapiert den falschen Patienten.

Was ist künftig mit den Kosten? Wesentlicher Reformtreiber für den Bund ist eine behauptete Intransparenz bei den Kosten des Rettungsdienstes. Die gibt es nicht, weil in den meisten Ländern die Krankenkassen den besten Einblick in die Kostenstrukturen haben und die Kosten einvernehmlich zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen vereinbart werden. Wir befürchten, es wird wie im Krankenhausbereich werden: Erst gibt man bundesweite Standards vor, und dann folgen Finanzierungsabschläge, wenn bestimmte bürokratische Parameter nicht erfüllt werden. Das entzieht dem System Geld, weil Hilfsorganisationen und Kommunen bei den großen Summen nicht als Ausfallbürgen dauerhaft einspringen können. Dadurch wird das System weiter geschwächt und bekommt noch weniger Mittel. Diese für die Patienten gefährliche Abwärtsspirale, die wir im Krankenhausbereich derzeit erleben, muss beim Rettungsdienst dringend verhindert werden!

Wie geht der Bund vor? Lange Zeit hat Bundesgesundheitsminister Lauterbach angekündigt, man werde den Entwurf eines eigenen Bundes-Rettungsdienstgesetzes vorlegen. Mitte Juni 2024 dann die Kehrtwende: Die Regelungen sollen

nun ohne vorheriges Beteiligungsverfahren in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Notfallversorgung im Herbst dieses Jahres durch Änderungsanträge eingebracht werden, um die Diskussion mit der Fachöffentlichkeit und den Ländern abzuwürgen. Das verhindert jeden fachlichen Dialog, ist nicht an echter sektorenübergreifender Zusammenarbeit interessiert und schlicht undemokratisch. Man redet über den Rettungsdienst, aber nicht mit dem Rettungsdienst. So geht es nicht!

Was wäre die bessere Lösung? Der Bund kann problemlos die unstrittig erwarteten Verbesserungen wie die Klarstellung in § 60 SGB V (Rettungsdienst ist mehr als Transport), die Digitalisierung der Schnittstellen, den Zugriff des Rettungsdienstes auf die E-Akte sowie die Finanzierung moderner sektorenübergreifender Versorgungskonzepte wie des Gemeindefallsanitäter nach Maßgabe des Landesrechts regeln. Ein eigener Leistungsbereich „Rettungsdienst“ braucht es dafür ebenso wenig wie Regelungen zur Vergütungstransparenz oder zur Entwicklung bundesweiter Rahmenvorgaben. Diese Themen sind Ländersache.

Warum ein Bündnis? Im Rettungsdienst arbeiten viele Menschen und Organisationen seit Jahrzehnten erfolgreich zum Schutz der Bevölkerung zusammen und haben ungezählte Leben gerettet. Ein funktionierender Rettungsdienst ist wertvoller Teil der Gefahrenabwehr der Länder und kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gemeinsam mit den Feuerwehren und dem Katastrophenschutz bildet der Rettungsdienst mit den Leitstellen ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Rettung aller Menschen aus Lebensgefahren. Dieses erfolgreiche und ortsnahe System mit vielen hunderttausenden ehrenamtlich Aktiven in den Hilfsorganisationen darf nicht durch Zentralisierung und Entzug von Finanzmitteln gefährdet werden.

Was fordert das Bündnis konkret? Das Bündnis fordert:

- **Der Rettungsdienst muss als Landes- und Kommunalaufgabe der Daseinsvorsorge uneingeschränkt erhalten bleiben.** Die föderale Struktur sichert die passgenaue Versorgung und ist Motor für die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens. Die Verantwortung für den Rettungsdienst liegt zu Recht bei den Ländern (Art. 70 GG). Der Rettungsdienst ist nach Landesrecht vielerorts Aufgabe der Städte und Landkreise im eigenen Wirkungskreis, die den Spielraum für effektive und effiziente Organisationsformen genutzt haben.

Die Landeszuständigkeit für den Rettungsdienst hat sich seit Jahrzehnten bewährt, weil örtliche Mitbestimmung statt zentraler bundesweiter Vorgaben für jede Region die beste Lösung zur Organisation der Rettung darstellt. Demokratischer geht es nicht.

- **Eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, dem Bund mehr Einfluss auf den Rettungsdienst zu geben, wird strikt abgelehnt.** Die dringend notwendigen Reformen wie eine Öffnungsklausel für sektorenübergreifende Versorgungsformen zwischen Rettungsdienst und Kassenärztlichem Notdienst können im SGB V verankert werden, ohne die Kompetenz der Länder anzutasten. Eine weitere Aushöhlung der Staatlichkeit der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr muss verhindert werden.
- **Die Überlegungen des Bundesgesundheitsministeriums zur Regelung des Rettungsdienstes als Leistungsbereich im SGB V müssen fallen gelassen werden.** Das Bundesgesundheitsministerium vernachlässigt seit Jahren die Zusammenhänge des Rettungsdienstes mit dem Brand- und Katastrophenschutz bei der Hilfe für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort (Stichwort: aufwachsende Lagen). Jede Veränderung der Kostentragung im Rettungsdienst durch den Bund sowie fachliche Vorgaben für den Rettungsdienst machen das System schwerfälliger, bürokratischer, fehleranfälliger und benachteiligt letztlich Kommunen und Hilfsorganisationen vor Ort. Regelungen zu Versorgung, Qualität, Planung und Kostentragung im Rettungsdienst sind Ländersache und müssen es auch bleiben.

Wer kann mitmachen? Das Bündnis steht allen Ländern, Kommunen und Organisationen offen, die seine Ziele unterstützen. Mit dem Beitritt sind keine Kosten oder weitere Verpflichtungen verbunden. Eine Mail an Rettungsdienst@nlt.de genügt.

Wie kann man mitmachen? Das Bündnis ruft hiermit alle Landtage der Länder mit allen Landtagsfraktionen, die für den Rettungsdienst zuständigen Ministerien der Länder, alle deutschen Kommunen mit ihren ehrenamtlichen Stadt- und Gemeinderäten und Kreistagen und alle Leistungserbringer im Rettungsdienst wie die Hilfsorganisationen auf, diesem Bündnis beizutreten, die Reformpläne des Bundes kritisch zu beraten und den örtlichen Bundestags- und Landtagsabgeordneten zu verdeutlichen, dass die Lösung für den Rettungsdienst nicht in einer Zentralisierung liegt.

Bündnis für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe
c/o Niedersächsischer Landkreistag, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover ✉ Rettungsdienst@nlt.de



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2024/124
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Entscheidung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Interimsvereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes

Beschlussvorschlag:

Die bestehende Interimsvereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Peine wird um ein Jahr, bis zum 31.12.2026 verlängert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettdG Träger des Rettungsdienstes für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Für den Landkreis Peine sind seit 1995 drei Leistungserbringer mit derzeit sechs Rettungswachen zur Durchführung des Rettungsdienstes tätig (ASB, DRK, Fa. Daetz gGmbH). Der ASB und das DRK stellen im wöchentlichen Wechsel das Notarzteinsatzfahrzeug incl. Fahrer.

Im Jahr 2014 wurde die entsprechende Beauftragung aufgrund einer Vorhaltungserhöhung in der Form einer Interimsvereinbarung ergänzt. Die Ergänzung zur Vereinbarung über die Beauftragung läuft am 31.12.2025 aus.

Die Gestellung der notärztlichen Komponente erfolgt durch das Klinikum Peine. Diese Komponente ist nicht Bestandteil der folgenden Ausarbeitung.

Hintergrund des seinerzeitigen Abschlusses und der folgenden Verlängerungen der Interimsvereinbarung waren rechtliche Unsicherheiten zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen.

Mit aktualisierten EU-Vorgaben, daraus resultierenden neuen bundesgesetzlichen Regelungen zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen und letztlich mit einer Novellierung des Nds. Rettungsdienstgesetzes durch den Landesgesetzgeber im März 2021 besteht nunmehr eine gewisse Rechtssicherheit. Allerdings werden in der Literatur derzeit weiterhin noch unterschiedliche Rechtsauffassungen bzw. Rechtsprechungen über den auszuschreibenden Umfang bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen beschrieben. Auch bei Vergaben unter Anwendung der Bereichsausnahme ist in Niedersachsen die Möglichkeit der Berücksichtigung von Unternehmen in Form einer gGmbH nicht abschließend durch die Rechtsinstanzen geklärt.

Die Umsetzung der zukünftigen Organisation des Rettungsdienstes im Landkreis Peine lässt sich zum 01.01.2026 nicht realisieren. Für eine mögliche „Übernahme“ der Mitarbeitenden und des Materials der bisherigen Leistungserbringer in die zukünftige Struktur (Vergabe, Bereichsausnahme, Kommunalisierung) sind gründliche Absprachen und ausführliche Gespräche/Beratungen erforderlich.

Daher ist eine letztmalige Verlängerung der Interimsbeauftragung bis zum 31.12.2026 erforderlich.

Ziele / Wirkungen:

Mit Verlängerung der Interimsbeauftragung wird der notwendige Zeitraum eröffnet, die unterbrechungsfreie Überführung des Rettungsdienstes, im Rahmen einer Ausschreibung bzw. kommunalen Lösung vorzubereiten.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

keine



Informationsvorlage Federführend: Referat Digitalisierung und Infrastrukturprojekte	Vorlagennummer:	2024/087
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.07.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Kenntnisnahme)	09.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Zukünftige Finanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen müssen vom Landkreis Peine immer höhere Summen zur Finanzierung des ÖSPV aufgebracht werden (vgl. Abschnitt Ressourceneinsatz).

Die Gründe liegen in der allgemeinen Preisentwicklung (höhere Tarifabschlüsse, höhere Kosten für Energie, Folgen des Ukrainekrieges), der Änderung des rechtlichen Rahmens (wodurch Mittel für den SPNV aus § 7(1) des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes NNVG nur noch bis zum 31.12.2026 ausnahmsweise für den ÖSPV zu verwenden sind, vgl. Anlage) und in der angestrebten Dekarbonisierung (so müssen zukünftig erheblich mehr Mittel in den Erwerb und in den Betrieb für schadstoffarme bzw. -freie Fahrzeuge und Betriebshöfe investiert werden). Von dieser Entwicklung sind alle Verbandsglieder gleichermaßen betroffen. Mit Ausnahme der Mittel aus § 7(1) NNVG (galt bisher nur als Ausnahme für den Großraum Braunschweig) gilt das auch für alle anderen Aufgabenträger landes- und bundesweit.

Ziele / Wirkungen:

Da die öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten zunehmend auch von anderen Kostenentwicklungen und Aufgaben eingeschränkt werden, soll versucht werden, das Defizit

im ÖSPV zu deckeln oder gar zu reduzieren. Die zu treffenden Maßnahmen werden verbundweit auch mit den Verkehrsunternehmen diskutiert und bewertet. Der Regionalverband hat eine Studie zur Strategie und Entwicklung des ÖSPV in Auftrag gegeben, die Ergebnisse sollen ab 2026 vorliegen.

Derzeit sind aus Sicht des Landkreises drei Szenarien denkbar:

Szenario 1: Erhalt des Status Quo oder gar geringfügige Verbesserungen des ÖSPV-Angebotes: Dazu müssen deutlich mehr Mittel im Haushalt des Landkreises bereitgestellt werden. Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass von Seiten des Landes oder des Bundes zusätzliche Mittel als Ko-Finanzierung zum Angebot zur Verfügung gestellt werden könnten.

Szenario 2: „Moderate Angebotsreduzierung“ einzelner Fahrten bzw. einzelner Linien: Vorwiegend würden dann wenig nachgefragte Verbindungen (überwiegend in der Schwachverkehrszeit / SVZ) nicht mehr verkehren. Ob dadurch allerdings eine nennenswerte Kostenreduzierung erreicht werden kann ist fraglich. Das Gesamtsystem ÖPNV würde wegen fehlender Anschlüsse zeitweise an Verlässlichkeit in Frage gestellt werden. Mit zusätzlichen Fahrgastverlusten wäre zu rechnen.

Szenario 3: Mit der ausschließlichen Durchführung von Schülerverkehren bzw. ÖSPV-Verbindungen zu schulelevanten Zeiten (als nicht freigestellter Schülerverkehr): Bei diesem Szenario könnten erhebliche Finanzmittel eingespart werden. Allerdings wäre die Daseinsvorsorge in weiten Teilen des Kreisgebietes zum Teil nicht mehr gewährleistet.

Möglicherweise wären auch Kombinationen aus den drei Szenarien denkbar (Einsatz flexibler Bedienungsformen auf nachfrageschwächeren Relationen, wenige vertaktete, starke Buslinien und nicht freigestellter Schülerverkehr, Staffelung der Schulanfangszeiten zum Abbau der kostenintensiven Verkehrsspitze).

Klima-/Umwelt-/Naturschutz:

Eine erhebliche Einschränkung des öffentlichen Personennahverkehrs wäre eine erwünschten CO₂-Reduktion abträglich, da voraussichtlich der motorisierte Individualverkehr (MIV) deutlich ansteigen würde. Die verkehrspolitischen Ziele würden damit ad absurdum geführt werden.

Gender Mainstreaming:

Bei einer Einschränkung des ÖPNV wären die bisherigen Nutzerinnen und Nutzer, die keinen Zugang und Verfügbarkeit zu Führerschein und Kfz haben, deutlich benachteiligt.

Ressourceneinsatz:

Übersicht der Aufwendungen des Landkreises Peine im ÖSPV im Rahmen der Refinanzierungsverträge in den letzten Jahren sowie Prognose (ohne Aufwendungen des Schulkostenträgers und ohne die jährlich derzeit um 3 % steigende Verbandsumlage – 1,38 Mio. € für 2025 erwartet):

Jahr	Betrag [Mio. €]	Anmerkungen
2022	1,77	
2023	2,56	Ex-post-Abrechnung erfolgt noch
2024	3,30	Ex-post-Abrechnung erfolgt noch
2025	4,42	Prognose
2026	5,37	Prognose
2027	6,39	Prognose

(gerundete Beträge)

Mit Ausnahme des flexo-Verkehrs in der Gemeinde Hohenhameln sind ab 2022 keine Mehrleistungen im ÖSPV erfolgt. Die anteiligen Kosten des flexo-Verkehrs sind in der gesamten Summe marginal.

Schlussfolgerung:

Die Preisentwicklung im ÖSPV wird sich zunehmend verschärfen und für große Herausforderungen sorgen. Dennoch bleibt der gesamte ÖPNV wichtiger Teil der Daseinsvorsorge und Mittel zur Erreichung umweltpolitischer Ziele. Zu erarbeitende Strategien werden von allen Verbandgliedern gemeinsam beraten. Beim Vorliegen konkreter Zahlen für die Entwicklung der Defizite im ÖSPV werden die jeweiligen politischen Gremien (Kreistage und Räte sowie Verbandsversammlung) einbezogen.

Anlagen

Schreiben des Regionalverbandes Großraum Braunschweig an die Verbandsmitglieder

An alle

- GeschäftsführerInnen der Verkehrsunternehmen
- Verbandsglieder
- Teilnehmende des 1. Termins

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: Susanne Koch

Telefon: 05 31 2 42 62 - 0 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42

susanne.koch@regionalverband-braunschweig.de

Mein Zeichen: 3.3

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum: 11.07.2024

Finanzierung des Busverkehrs im Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Gesprächsergebnisse und weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten zwei Juniwochen haben wir mit Ihnen als VertreterInnen der Verbandsglieder und den in Ihren Städten und Landkreisen tätigen Verkehrsunternehmen die Herausforderungen einer gesicherten Finanzierung des Busverkehrs erörtert und Ihnen einen Überblick zur aktuellen Finanzierungssituation im ÖSPV gegeben.

Aus den Gesprächen lässt sich zusammenfassend festhalten:

Es besteht bezogen auf den Regionalverband ein Finanzierungsdelta vornehmlich im regionalen Busverkehr, das in den vergangenen Jahren stetig angewachsen ist und mittlerweile eine Größenordnung von annähernd 15 Mio. € jährlich erreicht hat. Dieses Defizit wurde regelmäßig aus Rücklagemitteln des Regionalverbands gedeckt, wobei dieser Ausgleichsmechanismus (Verwendung von Finanzmitteln gemäß § 7 (1) NNVG für Betriebsleistungen im Busverkehr) zukünftig nur noch eingeschränkt möglich sein wird und ab 2026/27 entfällt.

Als Kostentreiber im ÖSPV sind verschiedenen Faktoren wie z.B. die Kostenentwicklung bei Kraftstoffen, Material und Personal, neue gesetzliche Vorgaben wie die Anwendung der Clean Vehicle Directive/des Saubere-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetzes bei der Vergabe von Verkehrsleistungen zu benennen. Das o. g. Defizit wird durch ein nicht adäquates Nachführen der Tarifeinnahmen in den zurückliegenden Jahren verstärkt.

Der Regionalverband hat sich als Einsparziel bei der Finanzierung der Busbetriebskosten für das Jahr 2025 5 Mio. €, für das Jahr 2026 10 Mio. € und ab dem Jahr 2027ff 15 Mio. € gesetzt, um den Konsolidierungsvorgaben des eigenen Haushalts Rechnung zu tragen, solange andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen. Dabei stehen verkehrliche und wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund und es soll nicht zwischen RegioBus-Verkehren und lokalen Busverkehren unterschieden werden. In der Diskussion mit Ihnen wurde einvernehmlich festgehalten, dass für das Jahr 2025 aufgrund des verbleibenden Planungszeitraumes das gesetzte Einsparziel von 5 Mio. € kaum erreichbar sein dürfte und durch entsprechend höhere Werte für die Jahre 2026 und 2027 aufzufangen werden soll.

Als erste Größenordnung für Einsparungen wurden vom Regionalverband 20% der Betriebskosten des Busverkehrs benannt. In der Diskussion baten Sie um eine Konkretisierung der Einsparziele heruntergebrochen auf das jeweilige Verbandsglied und weiter auf die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die dafür erforderlichen Daten werden von uns derzeit noch plausibilisiert und Ihnen vor dem nächsten Termin zur Verfügung

gestellt. Bis dahin orientieren Sie sich bitte weiter an der zuvor genannten pauschalen Einsparung.

Einvernehmen bestand bei der Größenordnung der Maßnahmen: Bei der Höhe der vorgegebenen Einsparziele wird es nicht ausreichen, einzelne Fahrten in schwächer nachgefragten Zeiten und Räumen aufzugeben. Vielmehr wird es notwendig sein, Maßnahmenblöcke zu generieren und der Politik vor Ort und der Verbandspolitik diese zum Beschluss vorzulegen. Von den Verkehrsunternehmen wurden u.a. folgende Themen in die Diskussion eingebracht:

- Schülerverkehr:
 - o Überprüfung der Anforderungen Schülerbeförderung (Festlegung von Fahrten zu Schulanfangs- und Schulendzeiten)
 - o Langfristige Einsparungen durch Schulzeitstaffelungen
- Einsparungen durch Ferienfahrpläne
- Synergien zwischen Verkehrsunternehmen generieren z. B. mit Übernahme von lokalen Bedienungsangeboten durch RegioBusse, wo dies möglich und sinnvoll ist
- Thema On Demand-Verkehre
- Maßvoller Umgang mit Vorgaben Clean Vehicle Directive/Saubere-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz

Für den weiteren Prozess der Maßnahmenfindung und -diskussion sind weitere Termine mit Ihnen als Verbandsglied und den jeweiligen Verkehrsunternehmen im August vorgesehen, um dann die vorgeschlagenen Maßnahmen zu bewerten und deren Auswirkungen mit den vorliegenden Ergebnissen der ÖSPV-Strategie 2025+ abgleichen zu können. Für den weiteren Prozess schlägt der Regionalverband folgendes Vorgehen vor:

Schritt 1: Diskussion und Bewertung der von Ihnen entwickelten Maßnahmen

Schritt 2: Abschätzung der finanziellen und betrieblichen Effekte

Schritt 3: Bewertung der Wirkung von Maßnahmen

Schritt 4: Abstimmung der vorzuschlagenden Maßnahmen

Schritt 5: Abstimmung des Wirkungskreises der Kostenreduzierungen

Schritt 6: Verständigung über Beteiligung Gremien und Politik

Der Regionalverband prüft den von Ihnen geäußerten Wunsch, für die konkrete Ausarbeitung von Maßnahmen gutachterliche Beratung zu ermöglichen. Die von verschiedenen Verkehrsunternehmen angesprochenen Aufträge ihrer Gesellschafter zu Einsparungen zur Entlastung der kommenden Haushalte sind zusätzlich zu dem Einsparvolumen des Regionalverbands zu sehen.

Die diskutierten, bewerteten und abgestimmten Maßnahmenblöcke sind in der Folge in die politischen Gremien wie auch in die Aufsichtsräte der Verkehrsunternehmen zu geben und von dort zu bestätigen. Auch wird der aktuelle Nahverkehrsplan 2020 die Ergebnisse dieses Prozesses aufnehmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Koch

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Beschlussvorlage Federführend: Referat Digitalisierung und Infrastrukturprojekte	Vorlagennummer:	2024/088
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.07.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	09.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	3.000 €/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Beitritt des Landkreises zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK)

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine tritt der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK) bei.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Arbeitsgemeinschaft dient der kommunalen Interessensbildung und der Netzwerkbildung im Bereich des Radverkehrs. Ihr gehören im Bereich Niedersachsen/Bremen bis heute 91 Mitgliedskommunen an. Mitglieder in der Umgebung sind (Auswahl): Regionalverband Großraum Braunschweig, Region Hannover, die Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, Gifhorn, Wolfenbüttel, Seesen, Lehrte, Hannover, Hildesheim, Sarstedt, Springe..., die Gemeinden Wennigsen, Cremlingen und die Landkreise Celle, Hildesheim, Gifhorn und Wolfenbüttel.

Als Vorteile einer Mitgliedschaft sind zu nennen:

- Interessenvertretung gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren (Investitionen, Förderungen, Vernetzung und Gewichtung)
- Mitgliedschaft als Qualitätsmerkmal (öffentlichkeitswirksam, politische Bedeutung)

- Erfahrungs- und Informationsaustausch (Arbeitskreise, Veranstaltungen, Weiterbildung, Erfahrungsaustausch)
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (kostenfreie Nutzung der AGFK-Materialien, zentrale Entwicklung mit lokaler Umsetzung; Flyer, Broschüren, Kampagnen, gemeinsame Pressearbeit)
- Beratung und Hilfestellung rund um das Thema Radverkehr (bei anderen Kommunen oder direkt beim AGFK durch Gutachten, Musterlösungen und „best practise-Projekte“)

Es gelten folgende Aufnahmekriterien:

- Politische Beschlussfassung zur Grundsatzentscheidung für die kommunale Radverkehrsförderung
- Bereitschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- Benennung einer festen Ansprechperson innerhalb für den Radverkehr nach außen
- Hinwirkung auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“ (ein erster Schritt ist bereits mit der Aufstellung des kreiseigenen Radverkehrskonzeptes erfolgt)
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der AGFK und aktive Teilnahme

Ziele / Wirkungen:

Mit dem Beitritt des Landkreises Peine zur AGFK wird die Verwaltung in die Lage versetzt, sich intensiv dem Thema Radverkehr im Landkreis zu nähern. Das kürzlich politisch verabschiedete Radverkehrskonzept bildet dafür den Rahmen.

Klima-/Umwelt-/Naturschutz:

Durch eine konsequente Förderung des Radverkehrs ergeben sich Auswirkungen auf den Bereich Klima-/Umwelt-/Naturschutz, indem zusätzliche Potentiale genutzt werden, um Verkehre umweltfreundlich zu verlagern.

Ressourceneinsatz:

Der Mitgliedsbeitrag der Teilnehmerkommunen ist je nach Einwohnerzahl gestaffelt. Für Landkreise fällt ein Mitgliedsbeitrag von 3.000 € pro Jahr an . Entsprechende Haushaltsmittel werden im Produktsachkonto 54701000.4431350 für 2025ff beantragt.

Schlussfolgerung:

Mit dem Beitritt des Landkreis Peine ergeben sich weitere Impulse zur Förderung des Radverkehrs. Dieses hat einen Mehrwert bei der Umsetzung von Projekten aus dem erstellten Radverkehrskonzept oder auch beim Transfer innovativer Ideen.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/134
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 15.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig; Neuwahl für die Amtsperiode ab 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Richterin für das Sozialgericht Braunschweig ab 01.01.2025 wird Frau Marion Övermöhle-Mühlbach vorgeschlagen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für 5 Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Bisher ist Frau Marion Övermöhle-Mühlbach für das Amt als ehrenamtliche Richterin für das Sozialgericht Braunschweig berufen worden. Frau Övermöhle-Mühlbach hat telefonisch erklärt, dass Sie für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht.

Mit dem eingereichten Wahlvorschlag wird bestätigt, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden ist.

Ziele / Wirkungen:

Die kontinuierliche Besetzung des Sozialgerichtes Braunschweig mit ehrenamtlichen Richtern wird sichergestellt.

Schlussfolgerung:

Die kontinuierliche Besetzung ist gewährleistet.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2024/133
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Resolution zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz - KHVVG

Beschlussvorschlag:

Keine Zustimmung zum KHVVG ohne Inflationsausgleich

Der Kreistag des Landkreises Peine appelliert an die Niedersächsische Landesregierung, dem Entwurf eines Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) im Bundesrat nicht zuzustimmen, wenn nicht ein vollständiger Ausgleich der Inflationslücke 2022-2024 durch eine entsprechende Anhebung des Landesbasisfallwertes erfolgt.

Sollte das KHVVG ohne einen vollständigen Tarif- und Inflationsausgleich in Kraft treten, erwartet der Landkreis Peine, dass das Land Niedersachsen sich an solchen finanziellen Stützungsmaßnahmen im Jahr 2025 zur Abdeckung eines strukturellen Defizits in Folge einer fehlenden Anpassung des Landesbasisfallwertes in wenigstens der gleichen Höhe wie der Landkreis beteiligt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Begründung

Die 36 niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover befinden sich in einer äußerst angespannten Haushaltssituation. Bereits im Haushaltsjahr 2024 mussten sie durchweg unausgeglichene Haushalte verabschieden. Anders als in den Vorjahren hat sich die Situation im Haushaltsvollzug nicht verbessert. Vielmehr sind für das Haushaltsjahr 2025 weitere Steigerungen der roten Zahlen zu erwarten. Die Ursachen sind weitgehend fremdbestimmt. Hohe Ausgabenzuwächse insbesondere

im Bereich der Jugendhilfe, deutliche Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, weitere Aufgabenübertragungen ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich und ein unzureichend dotierter kommunaler Finanzausgleich prägen die Entwicklung.

Besonders belastend wirkt sich in vielen Kreishaushalten eine Aufgabe aus, für die die Landkreise nicht zuständig sind. Die Finanzierung des laufenden Betriebs der Krankenhäuser obliegt den Krankenkassen. Die Rahmenbedingungen setzt der Bundesgesetzgeber. Die Finanzierungsmechanismen tragen der tatsächlichen Kostenentwicklung der vergangenen Jahre in den Kliniken nicht Rechnung. Trotz vielfältiger Bemühungen der Länder, der Krankenhausgesellschaften und der kommunalen Spitzenverbände weigert sich die Bundesregierung bis heute, den notwendigen Inflationsausgleich der Jahre 2022-2024 anzuerkennen. Wird diese Lücke nicht geschlossen, werden viele Krankenhäuser weiterhin jährlich erhebliche Defizite ausweisen und von der Insolvenz bedroht sein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte mussten bereits im Jahr 2023 586 Millionen Euro für die sachfremde Aufgabe der Stützung der kommunalen Kliniken aufwenden. Die Defizite steigen weiter. Die aus der Verantwortung für die Sicherstellung einer hochwertigen bürgernahen stationären Versorgung übernommene Funktion eines Ausfallbürgen gefährdet jegliche Spielräume der kommunalen Selbstverwaltung. Der Bundesgesundheitsminister hat seine bisherigen Zusagen zur Schließung des strukturellen Defizits der Kliniken durchweg nicht eingehalten. Derzeit befindet sich das Krankenhausverbesserungsgesetz in der parlamentarischen Beratung. Hierin werden die Grundlagen der künftigen Krankenhausstrukturen und ihrer Finanzierung gelegt. Eine solch grundlegende Reform darf nicht verabschiedet werden, ohne eine leistungsgerechte Finanzierung der notwendigen Kliniken zu gewährleisten.

Im Landkreis Peine wird die stationäre medizinische Versorgung durch die Klinikum Peine gGmbH sichergestellt, die sich seit dem Jahr 2020 in kommunaler Trägerschaft des Landkreises Peine befindet. Bis zum 30.06.2024 war die Stadt Peine zu 30% am Klinikum Peine beteiligt.

Aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung der Krankenhäuser erzielte auch das Klinikum Peine in den vergangenen Jahren negative Jahresabschlüsse.

Das Defizit betrug im Jahr 2021 2,1 Mio. Euro und im Jahr 2022 bereits 5,9 Mio. Euro. Das prognostizierte Defizit für die Jahre 2023 bis 2025 wird auf 13,9 Mio. Euro für 2023, 11,7 Mio. Euro für 2024 und für 2025 auf 10,4 Mio. Euro beziffert.

Zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes sind diese Verluste durch die kommunalen Gesellschafter auszugleichen. Insgesamt werden allein die kommunalen Haushalte der Stadt und des Landkreises Peine in dem 5-jährigen Betrachtungszeitraum mit ca. 44 Mio. Euro belastet.

Die Niedersächsische Landesregierung ist daher aufgefordert, den Vermittlungsausschuss anzurufen und dem KHVVG ohne eine Schließung der Inflationslücke 2022-2024 nicht zuzustimmen. Unterlässt sie dies, steht sie in der Mitverantwortung für das strukturelle Defizit der Krankenhäuser.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/121
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 26.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	476,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Sachspenden für das Kreismuseum und das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde

Beschlussvorschlag:

- a) Der Annahme der Sachspende im Wert von 9.000,00 € wird zugestimmt.
- b) Der Annahme der Sachspenden im Wert von insgesamt 2.846,00 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu a):

Frau Bettina Sawall aus Lüneburg hat zwei Holzskulpturen des verstorbenen Künstlers Hans-Tewes Schadwinkel (Mehrum) zur Aufnahme in die Sammlung des Kreismuseums gespendet.

Zu b):

Der Förderverein JSG Vechelde e.V. möchte für das J-S-Gymnasium einen Materialwagen, diverse Sportmaterialien und weiteres Schachequipment beschaffen und spenden.

Ziele / Wirkungen:

Zu a):

Die Aufgabe des Kreismuseums Peine ist es, relevante Objekte der Kunst- und Kulturgeschichte der Region zu sammeln und zu bewahren. Der Künstler Hans-Tewes Schadwinkel gehörte zu den auch überregional bekanntesten Künstlern der Region. Durch die Übernah-

me der Skulpturen in die Sammlung kommt das Kreismuseum seinem Auftrag nach.

Zu b):

Die Schule möchte den Schülerinnen und Schülern eine bewegte Pause ermöglichen. Hierfür werden durch den Förderverein verschiedene Spiel- und Sportmaterialien (rd. 441,00 €) sowie ein Materialwagen (rd. 660,00 €) zur Aufbewahrung angeschafft.

Weiter gibt es im Ganztagsbereich seit dem letzten Jahr eine Schach-AG, die sich über sehr großen Zulauf erfreut. Da die Schule zunächst nur wenige Schachbretter und wenig Equipment angeschafft hatte, soll nun aufgrund der Nachfrage eine Aufstockung der Materialien erfolgen. Der Förderverein stellt hierfür den Betrag von 1.745,00 € zur Verfügung und schafft dann die Gegenstände nach Absprache mit den Lehrkräften an.

Ressourceneinsatz:

Zu a):

Die Spende betrifft das Produkt 25201 – Kreismuseum – (siehe Seiten 404 bis 409 des beschlossenen Haushaltsplanes).

Einmalig fallen Kosten in Höhe von 476,00 € für den Transport der Skulpturen vom Hof des Künstlers ins Kreismuseum an, da eine Skulptur 2,50 m misst und ca. 130 kg wiegt, soll ein professionelles Transportunternehmen damit beauftragt werden.

Die Skulpturen sind in einem einwandfreien Zustand, so dass keine weiteren Kosten mit der Annahme verbunden sind.

Zu b):

Die Spende betrifft das Produkt 21701 – Schulverwaltung Gymnasien – (siehe Seiten 350 – 357 des Haushaltsplanes 2024) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Gymnasium Vechelde (Produktziffer 21701200).

Schlussfolgerung:

Es sprechen keine ersichtlichen Gründe gegen die Annahme der Sachspenden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/132
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 04.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 2.500,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Geldspende und verschiedene Sachspenden für die IGS Lengede

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Geldspenden in Höhe von 500,00 € jährlich sowie der Annahme der Sachspenden im Wert von ca. insgesamt 7.200,00 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Förderverein der IGS Lengede e.V. möchte der Schule folgende Spenden zukommen lassen:

- Jährlich eine Geldspende in Höhe von 500,00 €, wahrscheinlich bis 2026, für Saatgut, Pflanzen und Werkzeuge für die Arbeit im Schulgarten und

folgende Sachspenden:

- Anschaffung eines Jugendtores für die Außensportanlage (Wert ca. 1.200,00 €) (ein zweites Tor würde der SV Lengede beschaffen, nachdem eine Kooperation zwischen der Schule und dem SV Lengede vereinbart wurde),
- Anschaffung von kleinen Bolzplatztoren auf den Pausenhöfen der Schulstandorte (Wert ca. 4.000,00 €),
- Beschaffung von Bilderrahmen der Brandschutzklasse B1 (Wert ca. 2.000,00 €).

Ziele / Wirkungen:

- Mit der Geldspende soll der Schule ermöglicht werden, den Schulgarten im Rahmen des Unterrichts zu gestalten und damit den Schülerinnen und Schülern die Natur näher zu bringen.
- Die Anschaffung der Jugendtore soll den Sportunterricht bereichern.
- Mit der Anschaffung der Bolzplatztore sollen die Pausenhöfe für die Schülerinnen und Schüler attraktiver gestaltet werden.
- In den Rahmen sollen Schülerarbeiten in den Fluren der beiden Standorte aufgehängt werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spenden betreffen das Produkt 21801 – Schulverwaltung Gesamtschulen – (siehe Seiten 358 – 365 des Haushaltsplanes 2024) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb IGS Lengede (Produktziffer 21801200).

Für die Befestigung der Bolzplatztore werden ca. 2.000,00 € aus Mitteln des Landkreises erforderlich.

Außerdem werden evtl. 500,00 € aus Mitteln des Landkreises für die Anbringung der Rahmen benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
